



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Otto-Lilienthal-Weg 29
32425 Minden

Tel.: 0571 / 807- [REDACTED]

Fax: 0571 / 807- [REDACTED]

[REDACTED]
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: [REDACTED]

Zi-Nr.: [REDACTED] Durchwahl: 0571 / 807- [REDACTED]

Datum: 28.08.2020

Mein Zeichen: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom:

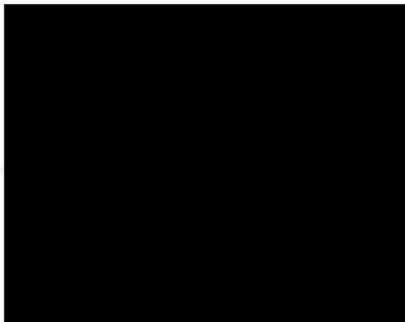
Angeforderte Gutachten zur Kampa-Halle

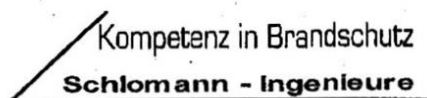
Sehr geehrte(r) [REDACTED]

als Anlage erhalten Sie die von Ihnen angeforderten Informationen/Unterlagen.

Den entsprechenden Gebührenbescheid erhalten Sie mit gesonderter Post.

Mit freundlichen Grüßen





**Gutachterliche Stellungnahme / Risiko- und
Gefahrenbeurteilung des Bestandsobjekts
Kampa-Halle**

Index 0
GA 19/497 V190808

Objekt: Kampa-Halle
Hahler Straße
Minden

Auftraggeber: Kreis Minden-Lübbecke
Portastr. 13
32423 Minden

Verfasser: Dr.-Ing. Dipl.-Ing.
Dirk Schlomann
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes
Brandamtsrat a.D.
Am Großen Weserbogen 89
32549 Bad Oeynhausen

Sachbearbeiter: . / .

Stand: 08.08.2019

Dieses Brandschutztechnische Gutachten umfasst Seite 1 bis 14 sowie 3 Anlagen.
Dieses darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf in
jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Aufstellers. Eine Übertragung auf andere Bauvorhaben
ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorbemerkungen / Allgemeines / Aufgabenstellung**
2. **Grundlagen / Sachdarstellung**
 - 2.1 Grundlagen
 - 2.2 Sachdarstellung
3. **Feststellungen aus sachverständiger Sicht**
4. **Beurteilung der objektiven Feststellungen**
5. **Zusammenfassung, Schlussfolgerungen**
6. **Unterschriften**
7. **Anlagen**
 - Anlage 1 Prüfberichte über die sicherheitstechnischen Anlagen
einschl. tabellarischer Übersicht
 - Anlage 2 Bestuhlungspläne aktuell
 - Anlage 3 Brandschutztechnische Stellungnahme
Nutzung der Kampa-Halle als Sporthalle des Leo-Symphoniker-
Berufskollegs

Hinweise zu Index 0 : - keine -

Dieses Brandschutztechnische Gutachten ist urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe an Dritte sowie die Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und Verarbeiten in elektronischen Systemen.

1. Vorbemerkungen / Allgemeines / Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkungen / Allgemeines

Der Unterzeichner dieser Risiko- und Gefahrenbeurteilung wurde seitens des Betreibers der Kampa-Halle, Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch den Landrat, Portastr. 13, Minden, beauftragt, eine Risiko- und Gefahrenbeurteilung für das Bestandsobjekt der Kampa-Halle aus brandschutztechnischer Sicht durchzuführen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Risiko- und Gefahrenbeurteilung wird als objektive sachverständige Stellungnahme zum einen vor dem Hintergrund eines objektiven Beurteilungsmaßstabes insbesondere im Zusammenhang mit den Betreiberpflichten sowie der Betreiberverantwortung und darüber hinaus vor dem Hintergrund eines materiellen Bewertungsmaßstabes durchgeführt.

Zu beachten ist im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme, dass sich die Risiko- und Gefahrenbeurteilung des Bestandsobjekts in der bestehenden und fortgeführten Nutzung als Versammlungsstätte Nutzung als Versammlungsstätte, vor dem Hintergrund der Betreiberverantwortung sowie der Betreiberpflichten, zum einen aus der formellen Beurteilung der tatsächlichen, bestehenden und aktuellen, Genehmigungslage, den Feststellungen der örtlichen Begehung und insbesondere der Feststellung der Berichte der technischen Sachverständigen ergibt.

Zum anderen erfolgt die Risikofeststellung unter Berücksichtigung der tatsächlichen materiellen Situation unter Beachtung der definierten unterschiedlichen Nutzungsvarianten, vor dem Hintergrund der Auswirkungen ggf. defizitärer baulicher und sicherheitstechnischer Anlagen, mit Hinblick auf die plausible Durchführbarkeit einer Primärräumung sowie die plausible Durchführung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen.

Die Gefahrenbeurteilung ist als sachverständige Feststellung hinsichtlich der, sich tatsächlich und hinreichend konkret, ergebenden bzw. zu vermutenden Gefahren zu verstehen, welche sich im Zusammenhang mit dem tatsächlich ermittelten Risiko ergeben.

Vor dem Hintergrund der hier dargelegten Aufgabenstellung ist die Definition des Risikos der allgemeinen Grunddefinition entsprechend zu wählen:

Risiko = Schadeneintrittswahrscheinlichkeit x Schadenausmaß

Die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit ist als tatsächliches Maß der Gefährdung für das Objekt / für die Nutzer des Objekts zu werten.

Als Schadenausmaß sind neben den direkten und indirekten Schäden hier insbesondere Personenschäden zu berücksichtigen.

Insofern sind im Rahmen der objektiven Feststellung zur Risikobeurteilung die Ausführung der sicherheitstechnischen Anlagen, der baulichen Grundstruktur und des

betrieblichen / organisatorischen Brandschutzes, als maßgebende Steuergrößen für die Eintrittswahrscheinlichkeit zu werten.

Die Definition des Schadensmaßes ist bei dem hier zu bewertenden Objekt insbesondere auf Personenschäden zu beziehen.

Gebäudeschäden treten bei dem hier betrachtenden Objekt in den Hintergrund.

Die Risikobeurteilung ergibt ein Maß für die tatsächlich im Objekt anzunehmende Gefahrenlage;

in der Folge wird dem Betreiber damit ermöglicht, schutzzielgerechte Entscheidungen hinsichtlich des Objekts der Kampa-Halle zu treffen. Hervorzuheben ist, dass die hier dargelegte Risikobetrachtung sich auf das rein materielle / betrieblich organisatorische Risiko bezieht.

Die Risikobetrachtung wird als Maß der objektiven Gefahrenbeurteilung herangezogen. Diese wird durch die formelle Betrachtung der Genehmigungs-/Ausführungslage sowie Durchführung der wiederkehrenden Prüfung.

2. Grundlagen / Sachdarstellung

2.1 Grundlagen

Die Grundlage dieser gutachterlichen Risiko- und Gefahrenbeurteilung bilden, neben den, im Folgenden aufgeführten, Unterlagen die im Objekt durchgeführten Begutachtungen. Darüber hinaus wird der derzeitige Stand des sogenannten Masterplans seitens des Unterzeichners berücksichtigt.

Baugenehmigungsunterlagen:

- aktueller Stand der Baugenehmigung 1998, Erweiterung Nordtribüne, einschl. Berücksichtigung des Bestands (1998)
- Brandschutztechnische Stellungnahme des Unterzeichners, Interimsnutzung, BST 15/331, Index 0 Rev 2, einschl. Duldungsmitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde Minden vom 08.02.2017, Kampa-Halle Minden, Fortsetzung der Nutzung als Veranstaltungshalle
- Gutachterliche Stellungnahme Dr. R. Hass, Sachverständigenprüfung nach § 61 Abs.3 BauO NRW, hinsichtlich der vorgenannten brandschutztechnischen Stellungnahme
- Bestuhlungspläne sowie Flucht- und Rettungspläne in der aktuellen Ausführung
- Prüfberichte der wiederkehrenden Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen gem. tabellarischer Aufstellung Kreis Minden-Lübbecke vom 23.05.2019 zu den technischen Einrichtungen Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, elektrische Anlagen, Alarmierungsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen
- Diverse brandschutztechnische Stellungnahmen zur Installation von Werbeeinrichtungen, Anbringen von Werbebannern etc. im Rahmen der Durchführung von Sportveranstaltungen

Entsprechend der o.g. brandschutztechnischen Fachplanung entsprechenden Bestuhlungspläne, weist das Objekt eine max. Nutzerzahl von 4.557 Besuchern, Nutzungsart Sportveranstaltung, auf.

Die übrigen Nutzungsarten, welche sich im Sinne einer Versammlungsstättennutzung zur Durchführung von Messen, Einzelveranstaltungen mit unterschiedlichen Bühnenanordnungen, etc. ergeben, sind den aktuellen Bestuhlungsplänen gem. Anlage zu entnehmen.

2.2 Sachdarstellung

Das hier gegenständliche Objekt der Kampa-Halle Minden wird als multifunktionales Objekt sowohl als Versammlungsstätte / Sporthalle zur Durchführung von Sportveranstaltungen als auch als Objekt zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Ereignissen genutzt.

Die unterschiedlichen Nutzungsvarianten sind den o.g. Bestuhlungsplänen im Detail zu entnehmen.

Den jeweiligen Nutzungsvarianten entsprechend variiert die max. Besucherzahl in Abhängigkeit des tatsächlich genutzten Bereichs unter Berücksichtigung variierender Bühnenanordnung / Zuschauerbereiche.

Die max. Nutzerzahl des Objekts ist mit 4.557 Besuchern zu berücksichtigen.

Neben der Nutzung des Gebäudes im zentralen Bereichs der Sportfläche, stehen die Foyers Nord und Süd als autarke Versammlungsräume, in unterschiedlichen Nutzungsvarianten sowie in Kombination mit dem Hauptgebäude zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung des o.g. letzten Stands der Baugenehmigung, 1998, wurde die ehemalige sogenannte Kreissporthalle um den Nutzungsbereich der gesamten Nordtribüne erweitert. Der antragsgegenständliche Bereich der Nordtribüne umfasst die eigentlichen Zuschauerreihen im Bereich der aufsteigenden nördlichen Tribüne sowie das sogenannte Nordfoyer. Darüber wurde im Rahmen dieses Bauvorhabens die Erweiterungsflächen, Veranstaltungsraum West, OG, einschl. des zugehörigen Verbindungsgangs mit einbezogen.

Die bestehenden Bereiche der ehemaligen Kreissporthalle wurden in das Gesamtbauvorhaben integriert, so dass mit Bauantragsstellung 1998 wiederum ein zusammenhängendes Objekt genehmigt wurde.

Der gesamte Erweiterungsbereich der sogenannten Nordtribüne wurde, allein vor dem Hintergrund des Bestandsobjekts, unter Berücksichtigung einer außen angeordneten Stahlüberzugkonstruktion hinsichtlich der grundsätzlichen tragenden und aussteifenden Bauteile errichtet. Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der tragenden und aussteifenden wurden hier nicht beachtet.

Die Grundkonstruktion des Bestandsgebäudes, hier insbesondere Dachtragwerk wurde unverändert in die Planung integriert. Eine brandschutztechnische Bemessung des Dachtragwerks war zu diesem Zeitpunkt nicht festzustellen und wurde keiner weiteren Bewertung / Kompensation zugeführt.

Die sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Brändmeldeanlage, Alarmierungseinrichtung, Sicherheitsbeleuchtung und Rauchabzugseinrichtungen sowie RLT-Anlage, entsprechen nicht den technischen Anforderungen der SBauVO sowie den technischen Regeln zum heutigen Zeitpunkt als auch nicht den technischen Regeln zum Errichtungszeitpunkt. Diesbezüglich wird inhaltlich auf die vorliegenden Prüfberichte der technischen Sachverständigen verwiesen.

Insoweit wurde die o.g. brandschutztechnische Stellungnahme / das sogenannte Interimskonzept seitens des Unterzeichners erarbeitet und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur weiteren Be- und Verarbeitung im Rahmen der Bauvorlagen vorgelegt.

Die Prüfberichte der wiederkehrenden Prüfung der technischen Sachverständigen weisen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Einrichtung erhebliche Mängel aus.

Insofern wurde auch nach Beurteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde kein neues Brandschutzkonzept zum Objekt den Bauvorlagen beigefügt. Hier wurde lediglich eine brandschutztechnische Beurteilung der übergangsweisen Instandsetzung der sicherheitstechnischen Anlagen vorgesehen.

Das zu diesem Zeitpunkt erarbeitete Brandschutzkonzept wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde als nicht den Bauantragsunterlagen zugehörig gewertet.

Insofern wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine sogenannte Duldung des Bauzustands, unter Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen gem. Brandschutzordnung verankert im Interimskonzept, zugestimmt (siehe Schriftsatz Untere Bauaufsichtsbehörde). Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt durchführbaren baulichen Maßnahmen, einer Reduzierung der Nutzerzahlen als auch unter Berücksichtigung der Festlegungen gem. brandschutztechnischer Stellungnahme / Übergangskonzept, wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde gem. o.g. Schriftsatz der Fortbestand der Nutzung geduldet, hier jedoch grundsätzlich mit Ende 2019 begrenzt.

Die Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde / Duldung weist eine Befristung bis Ende 2019 aus, stellt jedoch eine Verlängerung in Aussicht, wenn eine entsprechende Beurteilung eines staatlich anerkannten Sachverständigen, Brandschutz, vorliegt.

Die nunmehr vorliegenden und gem. o.g. tabellarischer Aufstellung dokumentierten weitergehenden Berichte der technischen Sachverständigen für die o.g. Anlagen, 2019, weisen zum Teil nicht erhebliche Mängel auf. Jedoch wird in sämtlichen Berichten auf die o.g. brandschutztechnische Stellungnahme verwiesen und hervorgehoben, dass sich diese Prüfungen insbesondere auf das vorliegende Interimskonzept stützen und die Mängel der vorhergehenden Prüfung nicht beseitigt sind.

Insoweit liegt dem Betreiber formell eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1998 samt einer ergänzten brandschutztechnischen Stellungnahme (Interimskonzept) vor.

Die im Rahmen der brandschutztechnischen Stellungnahme des Unterzeichners getroffene Festlegung hinsichtlich baulicher, anlagentechnischer und insbesondere organisatorisch betrieblicher Maßnahmen wurde dem o.g. Masterplan entsprechend bis dato umgesetzt.

Insoweit findet die Nutzung des Objekts formell unter Ausnutzung der Baugenehmigung 1998, welche lediglich hinsichtlich der gem. Interimskonzept beschriebenen übergangsweisen Ertüchtigungsmaßnahmen unterzogen wurde, statt.

Formell verfügt das Objekt über eine rechtskräftige Baugenehmigung, Bestand und Erweiterung 1998. Die erweiterte brandschutztechnische Stellungnahme (Interimskonzept) wird lediglich seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer sogenannten Duldung herangezogen.

Unter Beachtung der hier dargelegten Grundlagen stellt die vorliegende Duldung keine bestandskräftige Rechtsposition dar. Hier ist die Vorlage eines vollständigen und der BauPrüfVO entsprechenden Bauantrags einschl. eines in sich geschlossenen Brandschutzkonzepts nicht erfolgt.

Eine Duldung ist dann möglich, wenn sowohl Betreiber / Eigentümer, Nutzer als auch Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Schluss kommen, dass keine konkrete Gefährdung zu vermuten ist und seitens des Eigentümers / Betreibers die abschließende Planungsphase, im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen noch nicht abgeschlossen wenngleich jedoch in einem absehbaren Zeitpunkt zur Vorlage zu erwarten ist.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist als grundsätzlich dazu berechtigt und angehalten, eine sogenannte Duldungen in einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen und eine damit verbundene Entscheidung erneut zu treffen. Mit der Duldung wird gem. dem vorliegendem Schriftsatz (Untere Bauaufsichtsbehörde) ein Zeitrahmen definiert, in welchem unter den o.g. Bedingungen mit einer baurechtskonformen Ertüchtigung des Bestandsobjekts zu rechnen ist.

Eine Duldung ersetzt nicht das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren. Diese ist entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht auf Dauer ausgelegt und bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Korrektur sowie insbesondere der Mitwirkung des Empfängers / Antragsstellers.

Unter Berücksichtigung der o.g. grundsätzlichen Feststellung und Beurteilung des Risikos, ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses aufgrund fehlender Umsetzung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen als auch vor dem Hintergrund der tatsächlich festgestellten Mängel der sicherheitstechnischen Anlagen, als hoch einzustufen.

Gem. Interimskonzept wird die erkannte Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit und damit des Risikos durch personellen Einsatz, Brandsicherheitswachen, etc. mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen reduziert.

Es ist festzuhalten, dass allein vor dem Hintergrund zu erwartender Personenschäden, das Schadenausmaß im Rahmen des Zweckes des Gebäudes (Versammlungsstätte) als sehr hoch zu werten ist. Aufgrund der fehlenden Umsetzung baulicher und insbesondere anlagentechnischer Maßnahmen

(sicherheitstechnische Anlagen) ist die sichere Nutzung der baulichen Anlage lediglich ersatzweise unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Maßnahmen gem. Interimskonzept möglich.

Bzgl. der Fortführung der Planung liegt der sogenannte Masterplan seitens des Entwurfsverfassers vor.

Die hier getroffenen Feststellungen werden insbesondere mit Blick auf die Betreiberpflichten / -verantwortung getroffen.

Dem Betreiber sind die Mängel bekannt, so dass eine erneute Beurteilung mit Ablauf der Duldungsfrist, einschl. vollständiger Bauantragsunterlagen, möglich ist.

Gem. § 3 BauO NRW hat der Betreiber / Eigentümer einer baulichen Anlage diese so zu betreiben, dass Leben und Gesundheit der Nutzer nicht gefährdet werden sowie mögliche Löscharbeiten und Maßnahmen der Menschenrettung möglich sind.

Insofern wird insbesondere einem öffentlichen Betreiber ein besonderes Maß an Sorgfaltspflicht unterstellt, so dass bei fehlenden formellen sowie materiellen Voraussetzungen, unter Beachtung des oben beschriebenen Risikos, die Fortführung der Nutzung des Objekts über den Zeitpunkt des Duldungsablaufs nicht angeraten wird.

Mit Ablauf der Duldungsfrist seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht des Betreibers und vor dem Hintergrund der objektiv festgestellten und über das bauordnungsrechtliche Grundmaß hinausgehenden Risikos, die Übergangsphase der Duldung mit einer in sich geschlossenen, baurechtskonformen Bauantragsplanung sowie darauf folgender Instandsetzung abzuschließen.

Die seitens der Unteren Bauaufsicht ausgesprochene Duldung bleibt hier ohne Wirkung, da diese von ihrem grundlegenden Rechtscharakter zur abschließenden Beseitigung der Mängel auffordernd aufzufassen ist.

3. Feststellungen aus sachverständiger Sicht

Die Feststellungen aus sachverständiger Sicht werden mit dem Ziel einer objektiven Risikobeurteilung für das Objekt der Kampa-Halle in der oben beschriebenen Nutzung getroffen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit an die Defizite des baulichen Brandschutzes in Verbindung mit den Defiziten des anlagentechnischen Brandschutzes sowie des Rettungswegsystems des Bestandsobjekts gekoppelt zu werten.

Darüber hinaus ist das Schadenausmaß im Gefahrenfall vor dem Hintergrund der Nutzung als Versammlungsstätte mit einer max. Besucherzahl von 4.557 Personen in einer möglichen Gefährdung der Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung des Objekts (§ 3 BauO NRW) zu werten.

Eine Risikoabstufung ist im Zusammenhang mit den unterschiedlichen sogenannten Bestuhlungsvarianten, unter Berücksichtigung veränderter Besucherzahlen und Nutzungsbereichen, durchaus festzustellen. Hier ist jedoch hervorzuheben, dass in der grundsätzlichen Betrachtung des Schadenausmaßes und Nutzung als Versammlungsstätte diesbezüglich das Leben und die Gesundheit der Nutzer als höchstes Bewertungskriterium in Ansatz zu bringen ist, so dass es abschließend unerheblich bleibt, ob ein erhöhtes Risiko für das Objekt im Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzerzahl als Versammlungsstätte in der Maximal- und Minimalauslastung zu benennen ist.

Die Feststellungen und Bewertung bzgl. des hier beschriebenen Risikos, welches sich sowohl hinsichtlich des Schadenausmaßes als auch der Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bauausführung im Objekt ergibt, wird auf die o.g. Stellungnahme (Interimsbetrieb) seitens des Unterzeichners verwiesen.

Im Rahmen des geduldeten übergangsweisen Betriebs wird eine Risikoreduzierung insbesondere durch personelle Maßnahmen (Brandsicherheitswachdienst), vor dem Hintergrund der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit im Objekt umgesetzt. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen zur Ertüchtigung des anlagentechnischen und baulichen Brandschutzes gem. sogenanntem Masterplan (siehe Anlage) durchgeführt.

Das Maß der durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den personellen Maßnahmen, trägt dazu bei, das Risiko auf ein vertretbares Maß, welches die Gefährdung der Nutzer des Objekts im Sinne des § 3 BauO NRW bestmöglich ausschließt, zu reduzieren.

Zu beachten ist hier jedoch, dass es sich bei den hier getroffenen Maßnahmen lediglich um Interimsmaßnahmen, im Zusammenhang mit der oben beschriebenen und seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde formulierten, Duldung handelt. Insoweit ist die dargelegte Duldung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der o.g. Stellungnahme des Unterzeichners und dem Masterplan als auffordernd aufzufassen, die erkannten Defizite in dem benannten Zeitraum, bis Ende 2019, zielgerichtet zu beseitigen.

Insoweit wird in der Feststellung aus sachverständiger Sicht darauf verwiesen, dass entsprechend den Anforderungen gem. §§ 68 und 50 BauO NRW, im Zusammenhang mit der SBauVO, hier Teil 1, für das Bestandsobjekt, vor dem Hintergrund der geplanten bauantragspflichtigen Maßnahmen, die Vorlage eines in sich geschlossenen und schutzzielgerichteten Brandschutzkonzepts seitens des Betreibers in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht umgesetzt wurde. Insoweit bildet die bauliche und anlagentechnische Situation des Bestandsobjekts einen Status Quo ab, welcher im Hinblick auf die zukünftige sicherheitstechnische und brandschutztechnische Fachplanung des Objekts nicht als bestandskräftige Rechtsposition zu werten ist.

Weiterhin werden die vorliegenden und o.g. Berichte der technischen Sachverständigen zu den sicherheitstechnischen Anlagen, Prüfungszeitraum 2019, als Grundlage zur Feststellung aus sachverständiger Sicht herangezogen.

Hier ist festzuhalten, dass die Feststellungen der technischen Sachverständigen nicht als abschließend zu werten sind. Nachweislich der vorliegenden

Sachverständigenberichte (siehe oben) wird festgestellt, dass die Prüfung auf der Grundlage der vorgefundenen technischen Anlagen und unter Berücksichtigung der vorgenannten brandschutztechnischen Stellungnahme, Interimskonzept, erfolgte. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass ein Brandschutzkonzept (im Sinne des § 9 BauPrüfVO) nicht vorliegt. Insofern ist den Prüfberichten der Hinweis zu entnehmen, dass grundlegende Mängel entsprechend der vorliegenden Prüfberichte der technischen Sachverständigen 2016 / 2015 und 2014 weiter vorliegen.

In der Folge sind die Berichte der technischen Sachverständigen vor dem Hintergrund der tatsächlichen Risikobeurteilung als nicht entscheidungsgegenständlich zu werten. Dieses geschieht insbesondere in dem Zusammenhang, dass für das Objekt keine in sich geschlossene brandschutztechnische Fachplanung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorliegt.

Die bestehende derzeitige Duldung ist im Zusammenhang mit der vorgenannten Risikobetrachtung hinsichtlich ihrer Bestandskraft erneut abschließend und umfänglich erneut zu prüfen.

Insoweit ist aus Sicht des Unterzeichners festzustellen, dass das tatsächlich zu definierende Risiko unter Berücksichtigung der, die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadenausmaß beeinflussenden, Parameter als deutlich oberhalb der Grenzen des Bauordnungsrechts zu werten ist.

Die bloßen Interimsmaßnahmen und Teilumsetzung des Masterplans sind hier, ohne Vorlage einer in sich geschlossenen brandschutztechnischen Fachplanung, nicht hinsichtlich der Fortsetzung einer dauerhaften bzw. mittelfristigen bestandskräftigen Ertüchtigung des Objekts aufzufassen.

Personelle Maßnahmen, wie erhöhter Brandsicherheitswachdienst und Räumungspersonal sind ausschließlich als übergangsweise Kompensationsmaßnahme zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen und erweiterten Schutzziele gem. SBauVO aufzufassen.

Insofern wird aus Sicht des Unterzeichners festgestellt, dass das Betriebsrisiko des Objekts unter Berücksichtigung erhöhter personeller Maßnahmen (Brandsicherheitswachdienst, Räumungspersonal) über die zeitlich begrenzte Interimslösung hinaus zu beurteilen ist.

Insoweit ist diese Feststellung unabhängig der tatsächlichen Nutzung (Schulsport- / Vereinssportzwecke, Durchführung von Veranstaltungen / Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen Ereignissen gem. Systembestuhlungspläne) unabhängig zu werten.

Unter Berücksichtigung der hier dargelegten Feststellungen wird das formelle Risiko hinsichtlich der Fortsetzung des Betriebs über den Duldungszeitraum der Unteren Bauaufsichtsbehörde hinaus als nicht hinnehmbar bewertet.

Auch ist festzustellen, dass die Risikobeurteilung in bauordnungsrechtlich materieller Hinsicht dazu führt, dass das Hauptrisiko der fehlenden Feuerwiderstandsklasse tragender und aussteifender Bauteile der Nordtribüne, des Dachtragwerks sowie der diffuse Stand der Berichte des technischen Sachverständigen (siehe oben) im Zusammenhang mit den tatsächlichen

hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anlagen bestehenden Ausführungsmängel, dazu führt, die Fortsetzung der Duldung nach objektiver Prüfung nicht hinnehmbar ist.

Diesbezüglich wird das Risiko hinsichtlich einer Vereinssport-, Bundesliga- / Sportflächennutzung der vorgenannten Betrachtung untergeordnet.

Allein die formelle Risikolage ist dem Betreiber / Eigentümer des Objekts bekannt, so dass diesbezüglich der vorliegende und der Anlage beigelegte Masterplan erarbeitet wurde. Eine Umsetzung erfolgte nicht vollständig einschl. Integration eines umfassenden Brandschutzkonzepts, so dass, vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Auffassung die o.g. Duldung als eine in die Zukunft gerichtete Aufforderung zu betrachten ist.

Die hier getroffene Feststellung führt dazu, dass abschließend konkrete Berichte der technischen Sachverständigen noch eine abschließende und verbindliche genehmigte brandschutztechnische Fachplanung, unter Beachtung der Masterplanung, zurzeit nicht vorliegen.

Auch wenn entsprechend risikogerechte personelle Maßnahmen ergriffen wurden bzw. ergriffen werden, bleibt, vor dem Hintergrund der latenten Gefahrenfeststellung, im Zusammenhang mit der o.g. Risikobeurteilung, die Feststellung eines nicht weiter hinzunehmenden Risikos in formeller Hinsicht. Dem Betreiber wird der Weiterbetrieb des Objekts, vor dem Hintergrund der tatsächlich fehlenden genehmigten brandschutztechnischen Fachplanung als Versammlungsstätte nicht empfohlen.

Feststellungen hinsichtlich einer konkreten Gefährdungslage sind hier jedoch seitens des Unterzeichners nicht zu treffen. Die hier dargestellte Gefahrenbeurteilung führt lediglich zur Feststellung eines latenten Risikos.

Trotz fehlender konkreter Gefährdungsmomente wird, im Zusammenhang mit der Verantwortung des Betreibers und der bis dato nicht vollständig umgesetzten brandschutztechnischen Fachplanung, ein sicherer Betrieb des Objekts in der derzeitigen Nutzung, über den Duldungszeitraum, formell nicht dargelegt.

4. Beurteilung der objektiven Feststellungen

Entsprechend der vorgenannten Feststellung ist die Fortsetzung des Betriebs der Kampa-Halle als Versammlungsstätte, allein vor dem Hintergrund fehlender formeller Voraussetzungen, einem nicht hinnehmbaren Risiko unterworfen.

Diesbezüglich ist, den vorgenannten Ausführungen folgend festzuhalten, dass einer Versammlungsstättennutzung immanent das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen im Gefahrenfall als gefährdet zu werten ist.

Hier bleibt die tatsächliche Nutzerzahl in Abhängigkeit der unterschiedlichen Nutzungsvarianten als unerheblich zu werten.

Dem verpflichtenden Grundsatz des § 3 BauO NRW folgend, kann im Rahmen der Betreiberverantwortung und der sich unmittelbar aus § 3 BauO NRW ergebenden

Betreiberpflichten objektiv, nicht hinreichend nachgekommen werden, so dass, unter Berücksichtigung der, mit Mängeln behafteten sicherheitstechnischen Einrichtungen und des bestehenden Systems des baulichen Brandschutzes, eine Gefahrenlage festzustellen ist, welche lediglich übergangsweise unter Berücksichtigung entsprechender personeller Kompensationsmaßnahmen reduziert mit dem Ausblick der abschließenden Anpassung und Planung, reduziert wurde (Duldung).

Unter Berücksichtigung einer als nicht bestandskräftig zu wertenden sogenannten Duldung seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde und bei fehlender Vorlage einer in sich geschlossenen und schutzzielorientierten objektbezogenen Brandschutzfachplanung (Brandschutzkonzept), sind aus Sicht des Unterzeichners die abschließend erforderlichen und umfassenden Instandsetzungsmaßnahmen gem. sogenanntem Masterplan derzeit als nicht vollständig durchgeführt zu werten. Mit Ablauf des Duldungszeitraums liegen keine umfangreichen Bauantragsunterlagen zur Neubeurteilung vor.

Auch liefern die zurzeit vorliegenden weitergehenden Prüfberichte der technischen Sachverständigen zu den sicherheitstechnischen Anlagen des Objekts (siehe Anlage) lediglich eine Beurteilung, welche auf Grundlage der sogenannten Interimsbrandschutzfachplanung aufsetzen und die tatsächlichen Mängel der sicherheitstechnischen Anlage diffus, unter Bezug auf die wiederkehrende Prüfung 2016 bezogen darlegen. Insoweit wird zurzeit insbesondere in der Summe ein deutliches Risiko für den Betreiber festgestellt, welches in der formellen Verantwortung als nicht hinnehmbar zu werten ist.

Hervorzuheben ist hier, dass die Bewertung des materiellen Risikos deutlich in den Hintergrund tritt. Entscheidend bleibt hier, dass im Zusammenhang mit einer gebührenden Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung und unter Berücksichtigung des vorgenannten Risikos zwar keine konkrete Gefährdungslage festzustellen ist, aber dennoch keine in sich geschlossene brandschutztechnische Fachplanung für das Objekt dem bauordnungsrechtlichen Prozess zugeführt wurde.

Darüber hinaus bleiben die derzeit vorliegenden aktuellen Berichte der technischen Sachverständigen lediglich auf das sogenannte Interimskonzept bezogen zu betrachten und entziehen damit dem Gesamtobjekt die tatsächliche Anwendbarkeit auf die Beurteilung des Gesamtrisikos. Insofern wird zur Risikobeurteilung der derzeitige Stand der vorliegenden Berichte der technischen Sachverständigen nicht herangezogen.

Unter Berücksichtigung der Nutzung als Versammlungsstätte für bis zu 4.537 Personen und den vorgenannten Defiziten im Rahmen der formellen Betrachtung und Bewertung sowie der weiterhin fortbestehenden baulichen und anlagentechnischen Mängel, wird dem Betreiber empfohlen, einen Weiterbetrieb, allein gestützt durch die übergangsweise brandschutztechnische Bewertung (Interimskonzept), nicht umzusetzen.

Erst nach Vorlage eines objektbezogenen und in sich geschlossenen Brandschutzkonzepts, ist aus Sicht des Unterzeichners für das Bestandsobjekt in der tatsächlichen Ausführung eine bauordnungsrechtliche Genehmigung zu erzielen. Darüber hinaus ist, unter Berücksichtigung der hier getroffenen

Feststellung, eine Überprüfung der Interimsplanung, einschl. Duldung, unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter durchzuführen.

In der Folge ist aus sachverständiger Sicht festzustellen, dass, unter Berücksichtigung der vorgenannten Risiko- und Gefahrenbewertung und der damit verbundenen Betreiberverantwortung und -haftung, ein weiterer Betrieb über den festgelegten Zeitraum der Duldung als mit einem nicht hinnehmbaren formellen Risiko verbunden zu betrachten ist.

5. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist aus sachverständiger Sicht festzustellen, dass die bestehende Ausführung der baulichen Situation und Ausführung der sicherheitstechnischen Anlagen, unter Berücksichtigung einer erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit und einem versammlungsstättenimmanent hohen Ausmaßes (Personenschäden) das Risiko für den Betrieb des Objekt als hoch einzustufen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gefahrenbeurteilung wurde jedoch gezeigt, dass im Zusammenhang mit den gewählten Interimsmaßnahmen und den tatsächlichen baulichen und anlagentechnischen Mängeln dem Betreiber für einen befristeten Zeitraum, mit einem deutlich erhöhten personellen und organisatorischem Aufwand sowie einer stringenten Festlegung der Nutzungsvarianten und -arten des Objekts, die Möglichkeit zur abschließenden Beseitigung und Vorlage eines in sich geschlossenen Brandschutzkonzepts und Bauantragsplanung zur Verfügung stand.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Würdigung der zurzeit mit Ablauf 2019 vorliegenden Duldung seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde und den Feststellungen gem. den vorgenannten aufgeschlüsselten Berichten der technischen Sachverständigen, bleibt jedoch in Zweifel zu ziehen, ob die formellen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb im Sinne der Grundpflichten gem. § 3 BauO NRW sachgerecht und objektiv gewahrt bleiben. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass die Feststellung der technischen Sachverständigen ausschließlich nunmehr auf dem o.g. Interimskonzept / der brandschutztechnischen Stellungnahme basieren. Es ist festzustellen, dass die grundsätzlichen Mängel bzgl. der sicherheitstechnischen Anlagen in vollem Umfang fortbestehen.

Insofern wird aus Sicht des Unterzeichners festgestellt, dass, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Risikoeinschätzung und Gefahrenbeurteilung, dem Betreiber die objektiv formelle Grundlage zum sicheren Betrieb der sicherheitstechnischen Anlage mit Ablauf der Duldung fehlt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass der tatsächlichen und differenziert betrachteten Ausführung der baulichen und anlagentechnischen Situation angemessene plausible Kompensationsmaßnahmen gegenüberstehen.

Festzuhalten ist jedoch, dass, im Rahmen der sogenannten Duldung und insbesondere mit Ablauf dieser, keine bestandskräftige Rechtsposition erreicht wird. In diesem Zusammenhang ist ebenso anzufügen, dass zurzeit keine in sich geschlossene Sanierungsplanung und brandschutztechnische Planung zwecks objektiver Neubewertung der Duldung zur Verfügung stehen.

Eine konkrete Gefahrenlage ist jedoch im Rahmen der objektiven Erkenntnisse nicht festzustellen. Jedoch sind aus Sicht des Unterzeichners die fehlenden weiteren formellen Grundlagen als nicht sachgerecht erfüllt zu werten, so dass, allein unter Ausblick auf die Grundpflichten gem. § 3 BauO NRW, dem Betreiber die Einstellung des Betriebes zu empfehlen ist.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Masterplanung, Erkenntnisse aus den Prüfberichten der technischen Sachverständigen und brandschutz- sowie sicherheitstechnischen Beurteilung der tatsächlichen Bestandssituation, kann dieser formell begründeten Feststellung jedoch begegnet werden, indem, unter Vorlage einer in sich geschlossenen brandschutztechnischen Konzeption, eine Neubewertung der derzeitigen Duldung mit einer übergangsweisen Verlängerung für max. 1/3 des bisherigen Duldungszeitraums Abhilfe geschaffen werden kann. Diesbezüglich wird empfohlen, eine objektive Entscheidungsfindung insbesondere mit dem Blick auf die plausible strukturierte und nachvollziehbare Erfüllung der Grundpflichten gem. § 3 BauO NRW durch unabhängige Sachverständige im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der brandschutztechnischen Fachplanung überwachen zu lassen.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen verfasst. Diese soll dem Betreiber insbesondere zur weiteren formellen Entscheidungsfindung dienen.

6. Unterschriften

Bad Oeynhausen, den 08.08.2019

Der Sachverständige



Dr.-Ing. Dipl.-Ing.
Dirk Schломann
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes
Brandamtsrat a.D.

Anlage 3

Brandschutztechnische Stellungnahme
Nutzung der Kampa-Halle als Sporthalle des Leo-Symphor-Berufskollegs

Ergänzende brandschutztechnische Stellungnahme

Ergänzend zur gutachterlichen Risiko- und Gefahrenbeurteilung wird seitens des Betreibers der Kampa-Halle, der Auftrag bzgl. der gutachterlichen und Risiko- und Gefahrenbeurteilung insoweit erweitert, dass seitens des Unterzeichners eine gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Nutzung der Kampa-Halle als Schulsporthalle des Leo-Symphor-Berufskollegs erarbeitet wird.

Unter Berücksichtigung einer ausschließlichen Nutzung als Sporthalle im Rahmen des Unterrichtsbetriebs des Leo-Symphor-Berufskollegs, ist das Objekt, Sportfläche einschl. Umkleide und Funktionsbereiche nicht dem Anwendungsbereich der SBauVO zuzuordnen.

Die hier zu betrachtende Nutzung setzt ausschließlich einen Betrieb im Sinne der Nutzung gem. SchulBauR in Klassenstärke zur Durchführung von Unterrichtseinheiten, (Schulsport) voraus.

Die Nutzung als Sporthalle des Leo-Symphor-Berufskollegs ist diesbezüglich dem Anwendungsbereich der Ziffer 1 SchulBauR NRW zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund wird ausschließlich die Nutzung der Sportfläche einschl. Umkleide und Funktionsbereiche im EG zugrunde gelegt. Die übrigen Bereiche des Gebäudes, hier insbesondere Foyer, Tribünen Süd und Nord, sind gegen Zutritt zu sichern.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung, Büroflächen OG Süd, ist das Gebäude der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen.

Insoweit sind diesbezüglich die Anforderungen an die tragenden, aussteifenden und trennenden Bauteile in der Feuerwiderstandsklasse R(EI)90 / fb zu formulieren. Brandschutztechnische Anforderungen an das Dachtragwerk ergeben sich vor dem Hintergrund der vorgenannten Betrachtung im Sinne des § 32 BauO NRW nicht.

Zu beachten ist jedoch, dass die Nutzung der vorgenannten Flächen EG ausschließlich zu Unterrichtszwecken erfolgt und insbesondere die genannten Neben- und Tribünenflächen gegen Fremdzutritt zu sichern sind. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der westliche Veranstaltungsraum im 1.OG, welcher brandschutztechnisch grundsätzlich autark von der Sporthalle zu betrachten ist, durchaus in der Nutzung verbleiben kann. Dieser verfügt als Gebäude der Gebäudeklasse 3 unter Berücksichtigung der Nutzung nicht im Anwendungsbereich des § 1 SBauVO (< 200 Personen) über ein hinreichendes System der Rettungswege. Das System des baulichen Brandschutzes ist diesbezüglich einem Gebäude der Gebäudeklasse 3 sachgerecht gem. BauO NRW in feuerhemmender Bauweise hinsichtlich der tragenden und aussteifenden Bauteile im Bestand gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der hier genannten Nutzung zu Schulsportzwecken, einschl. der autarken Nutzung Veranstaltungsraum West, 1.OG, wird die Betrachtung des Objekts gem. BauO NRW, Gebäudeklasse 5 und SchulBauR durchgeführt.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass sowohl unter Berücksichtigung der Nutzung zu Schulsportzwecken als unter Berücksichtigung der vorgenannten Nutzung des

Veranstaltungsraums die Anforderungen an die technischen Einrichtungen, wie Lüftungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung (Rettungswege und Veranstaltungsraum West sowie KG). Darüber hinaus ist das Objekt mind. im Bereich der Nutzungsflächen Schulsport mit einer Alarmierungseinrichtung im Sinne der Schulbaurichtlinie auszustatten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Schulsportnutzung, Einbeziehung Veranstaltungsraum West sowie ggf. der Sportflächen im UG ist aus sachverständiger Sicht das Objekt weiterhin mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten.

Darüber hinaus wird aus sachverständiger Sicht die Ausstattung mit einer Lüftungsanlage weiterhin im Bestand als erforderlich angesehen.

Unter Berücksichtigung der Nutzung der Hauptsportfläche zu Schulsportzwecken ist diese mit wirksamen Einrichtungen der Rauchableitung auszustatten. Diesbezüglich sind die vorhandenen Flächen der Tribünen weiterhin allein vor dem Hintergrund der Durchführbarkeit von Lösch- und Rettungsmaßnahmen einzubeziehen.

Insoweit bleiben auch unter Berücksichtigung der Nutzung zu Schulsportzwecken die Anforderungen, welche sich gem. der Berichte der technischen Sachverständigen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie Lüftungsanlage und hinsichtlich der brandschutztechnischen Separierung des Objekts ergeben, bestehen.

Lediglich besondere Anforderungen hinsichtlich der Rettungswegführung, Ertüchtigung des Bereichs Nordtribüne einschl. Rettungsweg (außen angeordneter Treppenraum) sowie flächendeckende Sicherheitsbeleuchtung und Ertüchtigung / Kompensation der Ausführung des Dachtragwerks (Bestand F0) sind gegenüber der grundsätzlichen Betrachtung als Versammlungsstätte deutlich zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist zusammenfassend festzustellen, dass im Rahmen einer reduzierten Nutzung ausschließlich zu Schulsportzwecken im Anwendungsbereich der SchulBauR zwar deutlich reduzierte Betrachtungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Einrichtungen und der Bewertung des Tragwerks zu erzielen sind. Dennoch bleiben die grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Umsetzung der Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungseinrichtung / automatischen Brandmeldeanlage, Lüftungsanlage sowie Ertüchtigung der TGA bestehen. Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen der Nutzung zu Schulsportzwecken ein erheblicher Aufwand hinsichtlich der rauchschutztechnischen Separierung der nicht genutzten Bereiche sowie Sicherung dieser Bereiche gegen Fremdzutritt.

Bad Oeynhausen, den 23.08.2019

Der Sachverständige



Dr.-Ing. Dipl.-Ing.
Dirk Schlomann
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes
Brandamtsrat a.D.

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
NOTARE
MEDIATOREN

Postfach 100 240 - 32502 Bad Oeynhausen

Firma
Schlommann Ingenieurbüro UG haftungsbeschränkt
Am Großen Weserbogen 89

32549 Bad Oeynhausen

Bitte stets angeben

Az: 1057/19JK01
Sachb.: RA DR. Jäcker
Durchwahl: 2524-14
ap D4/3007-19

Bad Oeynhausen, 16.08.19

Schlommann /J. Kreis Mi-Lübbecke

Sehr geehrter Herr Dr. Schlommann,

Sie hatten uns das Gutachten vom 08.08.2019 über die Risiko- und Gefahrenbeurteilung des Bestandsobjekts Kampa-Halle vorgelegt und ein Schreiben der Stadt Minden an die Kreisverwaltung vom 01.03.2018. Die Hintergründe hatten Sie uns mündlich erläutert und die Frage gestellt, ob die Zusammenfassung bzw. Schlussfolgerungen unter Ziffer 5. Ihres Gutachtens ausreichen, um Sie vor etwaigen strafrechtlichen Ermittlungen oder Schadensersatzansprüchen zu schützen, die eventuell geltend gemacht werden können, weil trotz Ihrer Feststellungen eine weitere Fortsetzung der Nutzung der Kampa-Halle wahrscheinlich ist.

In Ihrer Zusammenfassung beschreiben Sie das Risiko für den Betrieb des Objektes als hoch und sehen auch das Risiko für Personenschäden "in einem Versammlungsstätten immanent hohen Ausmaß". Sie stellen darüber hinaus fest, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Riskoeinschätzung und Gefahrenbeurteilung dem Betreiber die objektiv formelle Grundlage zum sicheren Betrieb der sicherheitstechnischen Anlage mit Ablauf der Duldung fehlt. Sie weisen darauf hin, dass mit der sogenannten Duldung keine bestandskräftige Rechtsposition nach deren Ablauf erreicht wurde. Im letzten Absatz eröffnen Sie die Möglichkeit, unter Vorlage einer in sich geschlossenen brandschutztechnischen Konzeption, eine Neubewertung der derzeitigen Duldung mit einer übergangsweisen Verlängerung für maximal ein Drittel des bisherigen Duldungszeitraums Abhilfe zu schaffen. Sie empfehlen, eine objektive Entscheidungsfindung, insbesondere mit dem Blick auf die plausible, strukturierte und

BROCKMANN & KOLLEGEN

JOCHEN FLAGMEIER

Rechtsanwalt und Notar a.D.

Dr. Jur. WALTER H. JÄCKER

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

FRANK ROHRBERG

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

LUTZ WENDELKEN

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. FRIEDERIKE K. BROCKMANN

Rechtsanwältin und Notarin

BERND W. BROCKMANN

Rechtsanwalt und Notar a.D. (bis 2014)

Alter Rehmer Weg 83

32547 Bad Oeynhausen

Telefon: 05731/2524-0

Telefax: 05731/2524-50

Bankverbindung:

Volksbank

Bad Oeynhausen-Herford eG

Kto.-Nr. 217 700 200

BLZ 494 900 70

DE23 4949 0070 0217 7002 00

BIC: GENODEM1HFV

Stadtsparkasse

Bad Oeynhausen

Kto.-Nr. 2 000 099

BLZ 490 512 85

DE05 4905 1285 0002 0000 99

BIC: WELADED1OEH

USt-IdNr.:

DE126027830

www.rae-brockmann.de

Info@rae-brockmann.de

nachvollziehbare Erfüllung der Grundpflichten gem. § 3 BauO NRW durch unabhängige Sachverständige im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der brandschutztechnischen Fachplanung überwachen zu lassen.

Nach unserer Einschätzung ist das Ergebnis Ihres Gutachtens eindeutig. Der aktuelle Zustand erfüllt nicht die erforderlichen Anforderungen an einen wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher der Halle. Den Gutachterauftrag haben Sie damit erfüllt. Weitere Risiken sind für Sie nicht zu befürchten.

Wenn nun fest steht, dass das Gebäude Brandschutzmängel hat, müssen diese abgestellt werden. Dass das Risiko besteht, haben Sie ausführlich dargelegt und im Ergebnis Ihres Gutachtens noch einmal zusammengefasst. Derartige Hinweise zu ignorieren, kann den Betreiber nicht nur in eine zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Position bringen, in der er sich Vorwürfen wie Brandstiftung (§§ 306 - 306f StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), schlimmstenfalls auch fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) ausgesetzt sieht. Es wäre zumindest absolut sorgfaltswidrig und damit fahrlässig, wenn der Betrieb unter Missachtung Ihrer doch recht deutlichen Hinweise weitergeführt wird. Man könnte sogar an Vorsatz denken.

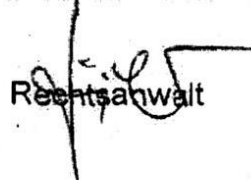
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 04.07.2014 (Az. 2 B 666/14).

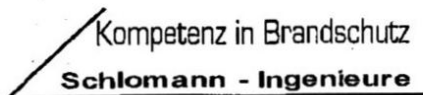
In diesem Fall ging es um die Nutzungsuntersagung eines Hotels. Die Bauaufsichtsbehörde hatte trotz bestandsgeschützter Nutzung eine Anpassung an aktuelle brandschutzrechtliche Bestimmungen verlangt. Bauliche Anlagen müssen gem. § 17 Abs. 1 BauO NRW, der die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Gefahrvermeidungspflicht des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW konkretisiert, unter Berücksichtigung insbesondere der Brennbarkeit der Baustoffe, der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen, der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen sowie der Anordnung von Rettungswegen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brands und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei dem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Eine entsprechende Gefahr befugt die zuständige Behörde nicht nur zu einem Anpassungsverlangen, sondern (zumindest daneben) auch zu einer sofortigen Nutzungsuntersagung. So lange der Betreiber die Brandschutzgefahr nicht ausgeräumt haben, ist dann zu prüfen, ob etwaige Interimslösungen (Provisorien) den Erfordernissen der §§ 17 Abs. 1, Abs. 3, 3 Abs. 1, Satz 1 BauO NRW hinreichend Rechnung tragen.

Die Entscheidung fügen wir in der Anlage bei.

Die vorstehenden Erwägungen gelten jedoch für den Betreiber. In Bezug auf Ihre Gutachtertätigkeit ist das Gutachten abschließend, jedwede Hinweise rechtlicher Art würde ich an Ihrer Stelle auch in einer mündlichen Erörterung nicht beifügen. Das Risiko des Weiterbetriebs und der von Ihnen beschriebenen Gefahrenlage trägt jetzt alleine der Betreiber bzw. die Bauaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt



Brandschutztechnische Stellungnahme

BST 19/547 V190929

Objekt: Kampa-Halle Minden
hier: sicherheitstechnische Betrachtung des
Bestandsobjekts / Fortschreibung
Index A

Anschrift Bauobjekt: Hähler Straße 112
3227 Minden

Bauherr: Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden

Aufsteller: Dr.-Ing. Dipl.-Ing.
Dirk Schlomann
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes
Brandamtsrat a.D.
Am Großen Weserbogen 89
32549 Bad Oeynhausen

Sachbearbeiter: . / .

Stand: 29.09.2019 / Index A

Diese Brandschutztechnische Stellungnahme umfasst Seite 1 bis 23 und 5 Anlagen.
Sie darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf in
jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Aufstellers. Eine Übertragung auf andere Bauvorhaben
ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorbemerkungen / Allgemeines / Auftrag**
2. **Unterlagen**
3. **Vorschriften, Rechtsgrundlagen**
4. **Grundlagen / Sachdarstellung**
5. **Schlusswort**
6. **Unterschriften**
7. **Anlagen**
 - Anlage 1 Visualisierungspläne Brandschutz (Index A)
 - Anlage 2 Pläne Rettungswegsystem (Systempläne)
 - Anlage 3 Brandszenarium / Sicherheitsstudie
 - Anlage 4 Bestuhlungspläne gesamt / Nutzungsvarianten
 - Anlage 5 Plan Überwachungsbereiche BMA
Prüfbericht Rauchabzugseinrichtung
Stellungnahme aus statisch-konstruktiver Sicht

Hinweise zu Index A: Fortschreibung der sicherheitstechnischen Betrachtung

1. Vorbemerkungen / Allgemeines / Auftrag

Der Unterzeichner wurde vom Bauherrn beauftragt, diese sicherheitstechnische Betrachtung fortzuschreiben und unter Berücksichtigung der, im Objekt durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren und ggf. anzupassen.

Die sicherheitstechnische Betrachtung wird im Rahmen der Neubewertung des Objekts und unter Berücksichtigung der Vorlage aktueller Prüfberichte der technischen Sachverständigen entsprechend ergänzt und fortgeschrieben.

Diese brandschutztechnische Stellungnahme wird vor dem Hintergrund einer aktualisierten Risikobetrachtung fortgeschrieben und ergänzt.

Im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme wird die schutzzielgerechte brandschutztechnische Beurteilung bzgl. der baulichen und anlagentechnischen Bestandssituation des hier gegenständlichen Objekts erarbeitet.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird das Bestandsobjekt insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Aufzählung, einer zielorientierten Bewertung zugeführt:

- Bestandssituation der Lüftungstechnischen Anlage
- Bestandssituation der sicherheitstechnischen Einrichtungen, einschließlich Leitungsführung (Ausführung gem. LAR einschl. Nachweis des erforderlichen Funktionserhalts etc.)
- Bestandssituation der Rauchabzugseinrichtungen im Bereich der Versammlungsräume und der Foyers
- Betrachtung und Berücksichtigung sowie Bewertung der Bestandssituation hinsichtlich der Ausführung des Dachtragwerks ohne Bemessung einer Feuerwiderstandsklasse
- Bewertung und Beurteilung des bestehenden Rettungswegsystems, vor dem Hintergrund der damit verbundenen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme erfolgt die Bewertung der vorgenannten Parameter aus brandschutztechnischer Sicht unter Berücksichtigung der bis dato in Teilen durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen und der damit weiterhin verbundenen Wahl der primären Maßnahmen zur Kompensation der fortbestehenden Mängel.

Im Rahmen der Fortschreibung der sicherheitstechnischen Betrachtung wird der aktuelle Stand der Prüfberichte der technischen Sachverständigen (2019) zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wird ebenso die aktuelle bauliche Situation des Objekts, nach Durchführung einzelner Ertüchtigungsmaßnahmen, als Grundlage zur Erarbeitung primärer Kompensationsmaßnahmen und einem risikogerechten Entfluchtungskonzept zugrunde gelegt.

Weiterhin wird ist das Bestandsobjekt vor dem Hintergrund einer aktuellen sicherheitstechnischen Betrachtung gem. BauO NRW 2018 und der zurzeit gültigen SBauVO, hinsichtlich einer plausiblen Barrierefrei-Konzeption zu bewerten.

Dieser Ergänzung der bestehenden brandschutztechnischen Bewertung wird weiterhin die sicherheitstechnische Betrachtung des Dachtragwerks sowie der Rettungswege unverändert gem. Anlage zugrunde gelegt.

Insoweit werden die erforderlichen Primärmaßnahmen, welche insbesondere die schnellstmögliche Entfluchtung des Gebäudes unter Berücksichtigung erforderlicher personeller Maßnahmen, in der Fortschreibung berücksichtigt.

Unter Beachtung der baulichen und anlagentechnischen Defizite des Bestandsobjekts wird, zur Sicherung eines plausiblen sowie insbesondere frühzeitigen Räumungskonzepts, ein erweitertes Personalkonzept bzgl. der Struktur des Brandsicherheitswachdienstes, im Zusammenhang mit einem hinreichenden Personalkonzept bzgl. der Anwesenheit qualifizierter Brandschutz Helfer, fortgesetzt, so dass im Gefahrenfall, über die Schutzziele der SBauVO hinausgehend, eine unmittelbare Entfluchtung / Räumung des Objekts organisiert, geordnet und qualifiziert eingeleitet werden kann.

Unter Berücksichtigung der multifunktionalen Nutzung wird für das Bestandsobjekt sowohl die SchulBauR, die BauO NRW als auch die SBauVO (Teil 1, Versammlungsstätten) in der aktuellen Fassung als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

Weitere Sonderbauvorschriften sind hier nicht zu berücksichtigen.

Das Bestandsobjekt der Kampa-Halle ist als Gebäude der Gebäudeklasse 5 gem. § 2 BauO NRW sowie als Sonderbau gem. § 50 BauO NRW zu beurteilen, so dass ein Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO, den erforderlichen Bauantragsunterlagen beizufügen ist.

Neben der vorgenannten Einstufung gem. BauO NRW, ist das Bestandsobjekt, unter Berücksichtigung der Nutzung zu sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken, als Versammlungsstätte im Anwendungsbereich der SBauVO, hier Teil 1, zu betrachten.

Diese brandschutztechnische Stellungnahme wird als Fortschreibung der bis dato vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme, unter Berücksichtigung der vorgenannten aktualisierten Berichte der technischen Sachverständigen sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, erarbeitet, so dass der Unteren Bauaufsichtsbehörde diese als Entscheidungshilfe dienen kann / soll.

Zu beachten ist, dass das Bestandsobjekt unter Berücksichtigung einer möglichen Fortführung der Nutzung als Versammlungsstätte im Sinne der SBauVO, Teil 1, entweder soweit ertüchtigt wird, dass die Grundanforderungen gem. BauO NRW, in Verbindung mit der SBauVO (Teil 1), erfüllt werden, oder hinreichende Ersatz- / Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden, so dass der Betrieb als Sport- / Mehrzweckhalle den Schutzziele der SBauVO (Teil 1) sowie der BauO NRW und SchulBauR hinreichend gerecht wird.

Im Rahmen dieser sicherheitstechnischen Konzeption ist ein Maß weiterhin erforderlicher Ertüchtigungsmaßnahmen sowie insbesondere personeller und organisatorischer Maßnahmen umzusetzen, welches, unter Berücksichtigung der, gem. Plananlage dargestellten, Rettungswegsituation und der anlagentechnischen sowie baulichen Defizite gem. vorliegender Berichte der technischen Sachverständigen, ein hinreichendes Maß an Kompensationsmaßnahmen darlegt, so dass die bauordnungsrechtlichen Schutzziele für das Bestandsobjekt, unter Berücksichtigung der, gem. Plananlage dargestellten max. Besucherzahl (in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsart), auf andere Art erreicht werden.

In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Nutzungsarten in Form der, gem. Anlage beigefügten, Bestuhlungspläne dargestellt.

Weiterhin ist im Rahmen dieser Fortschreibung zu beachten, dass für das Objekt ein plausibles sogenanntes „Barrierefrei-Konzept“ darzulegen ist.

Grundsätzlich werden Bauprodukte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nur dann eingesetzt, wenn für diese ein gültiger Übereinstimmungsnachweis (geregelt Bauprodukte) bzw. ein gültiger Verwendbarkeits- und ein Übereinstimmungsnachweis (nicht geregelte Bauprodukte) vorliegen.

Als Verwendbarkeitsnachweis kommen allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Leistungserklärung gem. EN 13501, im Zusammenhang mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung des jeweiligen Bauprodukts, oder bei wesentlichen Änderungen eine Zustimmung im Einzelfall in Betracht. Die genannten Nachweise sind im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens zu sammeln und zur Prüfung vorzulegen.

Der Verfasser dieser brandschutztechnischen Stellungnahme wird durch den Bauherrn eingesetzt, so dass die bestehende brandschutztechnische Stellungnahme den nunmehr aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie technischen Regeln entsprechend fortgeschrieben wird.

Der Verfasser dieser brandschutztechnischen Stellungnahme ist staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes, Nr. B0266, Ingenieurkammer Bau NRW. Weiterhin wird der Verfasser als Nachweisberechtigter für vorbeugenden Brandschutz bei der Architektenkammer Thüringen unter Listen-Nr. 0381-B-I-09 geführt.

Ziel dieser brandschutztechnischen Stellungnahme ist, das Bestandsobjekt im Zusammenhang mit den dargelegten und zum Teil durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der weitergehenden personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie unter Beachtung der baurechtlichen Vorgaben der BauO NRW 2018 sowie SBauVO (Teil 1) und SchulBauR in der jeweils aktuellen Fassung zu bewerten, so dass sich für das Bestandsobjekt weiterhin ein Sicherheitsstandard ergibt, welcher einen Übergangsbetrieb des Objekts rechtfertigt.

Diese brandschutztechnische Stellung enthält die Angaben, die für eine zielorientierte Bewertung des Objekts hinsichtlich

- des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
- des abwehrenden Brandschutzes
- des organisatorischen Brandschutzes und
- des anlagentechnischen Brandschutzes

erforderlich sind.

Im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme werden erhöhte Sachschutzaspekte im Sinne der optimalen Prämiengestaltung in der Schadenversicherung nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wird hier keine formelle Betrachtung hinsichtlich des tatsächlich durchzuführenden bauordnungsrechtlichen Verfahrens dargelegt.

Über den baurechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen, z. B. des Arbeitsstättenrechts (z. B. Arbeitsstättenverordnung) und den darauf aufbauenden weitergehenden Richtlinien, sowie darüber hinaus reichende privatrechtliche Vereinbarungen, werden mit der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme nicht weiter bewertet.

Diese brandschutztechnische Stellungnahme ist als Aktualisierung und Fortschreibung der bestehenden brandschutztechnischen Stellungnahme, unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, technischen Regeln und unter Würdigung der im Objekt durchgeführten Teil-Ertüchtigungsmaßnahmen zu betrachten.

Zur weiteren Umsetzung dieser brandschutztechnischen Stellungnahme ist diese den Fachplanern der TGA sowie dem Fachplaner für statisch-konstruktivem Brandschutz zur Verfügung zu stellen, so dass der statisch-konstruktive Brandschutz neben der Planung der TGA (falls erforderlich) die hier aufgeführten Parameter berücksichtigen kann.

2. Unterlagen

Dieser brandschutztechnischen Stellungnahme liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Bestandsunterlagen, genehmigter Bestand, Kampa-Halle Minden
- Berichte der technischen Sachverständigen über sicherheitstechnische Einrichtungen, wie Sicherheitsbeleuchtung, automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung, elektrische Anlagen, Sicherheitsstromversorgung, Rauchabzugsanlage sowie raumluftechnische Anlage
- brandschutztechnische Stellungnahme des Unterzeichners, Index 0, Rev. C, Stand 07.01.2016
- gutachterliche Stellungnahme / Risiko- und Gefahrenbeurteilung des Bestandsobjekts „Kampa-Halle“ seitens des Unterzeichners mit Datum 08.08.2019
- Planunterlagen zum Objekt / Bauantragsplanung, B+K Bauplanung GmbH, Stand 27.09.2019

Des Weiteren wurden vom Unterzeichner Auskünfte vom Bauherrn bzw. Entwurfsverfasser über die vorhandenen Nutzungen, Brandlasten und Brandgefahren sowie über die besonderen Anforderungen bzgl. der Nutzung als Versammlungsstätte, Sportstätte und Mehrzweckhalle eingeholt.

Das Objekt wurde durch den Unterzeichner eingehend begangen. Die bestehende bauliche Situation wurde umfassend begutachtet und dokumentiert.

3. Vorschriften, Rechtsgrundlagen

- BauO NRW Bauordnung Nordrhein-Westfalen
in der gültigen Fassung (BauO NRW 2018)
- VVBauO NRW -hilfsweise-
- SBauVO NRW Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen
in der gültigen Fassung, hier Teil 1, Versammlungsstätten
- VVTB Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen
in der eingeführten Fassung 01.2019
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr
- DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
in der aktuellen Fassung 2016
- DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten
- DIN 18095 Rauchschutztüren
- DIN 14675 Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen

- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen
- FW Minden Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen
- DIN 4844-2 Hinweisschilder in Flucht- u. Rettungswegen
- ISO 7010 grafische Symbole
- DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne
- DIN 18082 Feuerschutzabschlüsse in allen Teilen
- MLAR Muster-Leitungsanlagenrichtlinie, im Zusammenhang mit der eingeführten Fassung der VVTB
- MLüAR Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, im Zusammenhang mit der eingeführten Fassung der VVTB
- DIN 18232-2 Rauch- und Wärmeabzüge
- VDS CEA 4020 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- VdS 2827 Bemessungsbrände
- U. Schneider et al. Ingenieurmethoden im Brandschutz
- U. Schneider et al. Baulicher Brandschutz
- U. Schneider et al. Evakuierung bei Brandereignissen
- D. Hosser Leitfaden Ingenieurmethoden im Brandschutz (Nov 2013)
- Predtetschenski-Milinski Personenströme in Gebäuden
- Warnatz, Maas, Dibble Combustion, 4th Edition, Springer Verlag 2014
- SFPE Handbook of Fire Protection Engineering, Fourth Edition

Ggf. hier nicht erwähnte Vorschriften und Bestimmungen werden innerhalb der folgenden Kapitel aufgeführt.

4. Grundlagen / Sachdarstellung

4.1 Grundlagen

Im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme wird die Bestandssituation des gegenständlichen Gesamtobjekts, Kampa-Halle, in brandschutztechnischer sowie sicherheitstechnischer Hinsicht, als Fortschreibung der bestehenden brandschutztechnischen Stellungnahme und unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstands durchgeführter Ertüchtigungsmaßnahmen und vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie technischen Regeln bewertet, so dass in der Folge geeignete Kompensationsmaßnahmen dargelegt werden, welche im Rahmen der, gem. Anlage beigefügten Grundlagen, der zuständigen Bauordnungsbehörde als Entscheidungshilfe im bauordnungsrechtlichen Verfahren dienen soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese brandschutztechnische Stellungnahme als Interimskonzeption zu verstehen ist, welche unter Berücksichtigung der objektiven Beurteilung des Bestandsobjekts als Grundlage der weiteren Verwaltungsentscheidung dienen kann / soll.

Bzgl. des gegenständlichen Bestandsobjekts wird als Bewertungsmaßstab die Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (2018) sowie darüber hinaus die SBauVO, hier Teil 1, in der gültigen Fassung, einschließlich SchulBauR sowie die aktuellen technischen Regeln, hier insbesondere VVTB, als Beurteilungsgrundlage angewandt.

Weitere Sonderbauverordnungen sind hier nicht heranzuziehen.

Zu beachten ist, dass das Bestandsobjekt grundsätzlich als genehmigter Bestand zu bewerten ist. Dennoch ist hervorzuheben, dass das Bestandsobjekt sowohl Defizite hinsichtlich der materiellen Legalität, unter Berücksichtigung der, zum Genehmigungszeitpunkt anzuwendenden, Rechtsgrundlagen aufweist und darüber hinaus die technischen Einrichtungen, wie Lüftungsanlage und insbesondere die sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungseinrichtung, automatische Brandmeldeanlage sowie Rauchabzugseinrichtung und Durchsageeinrichtung, nicht den technischen Regeln entsprechen und Bedenken hinsichtlich der Sicherheit seitens der technischen Sachverständigen bestehen.

Diesbezüglich werden sowohl die Niederschriften der wiederkehrenden Prüfung seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie insbesondere die Niederschriften / Berichte der technischen Sachverständigen mit aktuellem Stand ,2019, zugrunde gelegt.

Insofern ist hervorzuheben, dass sowohl die direkten und indirekten Betriebsvorschriften sowie die damit verbundenen weitergehenden Festlegungen der SBauVO nicht zwingend dem Bestandsschutz unterliegen.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass der sichere Betrieb der Versammlungsstätte, Kampa-Halle, vor dem Hintergrund der sicheren Umsetzung der Betreiberpflichten (einschließlich Räumungskonzept), zu gewährleisten ist (§ 3 BauO NRW). Insofern wird auf die o.g. gutachterliche Stellungnahme, Risikobewertung, verwiesen.

In der Folge ist diese brandschutztechnische Stellungnahme als Interimskonzeption im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bewertung einer möglichen Duldung, vor dem Hintergrund einer rechtfertigenden Begründung bezgl. eines Aufschubs, zu bewerten.

Es ist klarzustellen, dass im Rahmen eines möglichen begrenzten Fortbetriebs, im behördlichen Verfahren eine mögliche Duldung eines illegalen Zustands im Ermessensspielraum zu bewerten ist.

Die Fortführung der Bestandssituation, einschließlich der durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen, kann nur ohne unmittelbaren Eingriff der zuständigen Bauordnungsbehörde erfolgen, wenn erkennbar ist, dass geeignete Interimsmaßnahmen ergriffen werden, welche den sicheren Betrieb des Objekts ermöglichen und der Aufschub lediglich vor dem Hintergrund zwingend erforderlicher Planungs- und Ausführungszeiträume erfolgt.

Insoweit ist festzuhalten, dass der ggf. im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu bescheidende Aufschub (Duldung) keine Bestandskraft erlangen kann und im Ermessensspielraum sowie insbesondere vor dem Hintergrund der Einzelfallbeurteilung, geeignete Interimsmaßnahmen dargelegt werden, welche den sicheren Betrieb des Objekts (vor dem Hintergrund der, dem Betrieb obliegenden, Pflichten und Verantwortung) gewährleisten.

Diesbezüglich ist im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme / dieses Interimskonzepts das aktuelle Maß der sicherheitstechnischen Betrachtung in Ansatz zu bringen.

Das Gesamtobjekt der Kampa-Halle wird als Mehrzweckhalle sowohl für Sportveranstaltungen mit Tribünenbetrieb als auch als Veranstaltungsraum mit unterschiedlichen Bühnenaufbauten und Besucherplätzen sowohl im Bereich des Spielfeldes als auch der Tribünen sowie als Messeobjekt mit Messeveranstaltungen im Hauptspielfeldbereich genutzt. Weiterhin stehen im südlichen Eingangsbereich sowie im Bereich des 1.OG Nordtribüne die gem. Plananlage dargestellten Foyers als Pausenräume und als getrennte Veranstaltungsräume zur Verfügung.

Weiterhin stellen sich im westlichen Bereich, 1.OG, der sogenannte „VIP-Bereich“ mit einem eigenständigen Veranstaltungsraum sowie im nord-westlichen Bereich das Untergeschoss mit hier angeordneten Schießständen dar. In diesem Bereich wird, der aktuellen Plangrundlage entsprechend, kein Versammlungsstättenbetrieb stattfinden.

In der Folge wird das Bestandsobjekt gem. Plananlage vollständig mit den zugehörigen Erschließungsachsen des Nord- und Südfoyers multifunktional genutzt.

Die gem. Plananlage ausgewiesenen Foyers (Nord und Süd) sollen als Empfangs-, Pausen- und Veranstaltungsräume mit den zugehörigen gastronomischen Einrichtungen weiterhin zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Nutzung und der Randparameter des baulichen Brandschutzes (s. Plananlage), ergeben sich die nachfolgend dargelegten Abweichungen von den Festlegungen / Anforderungen der SBauVO sowie BauO NRW. Hier ist zu beachten ist, dass im Rahmen dieser aktualisierten Stellungnahme,

die, bis dato durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass, vor dem Hintergrund der Anforderungen gem. § 3 BauO NRW, diese Betrachtung unter Beachtung der SBauVO / BauO NRW sowie SchulBauR in der aktuellen Fassung, erfolgt:

- Innerhalb des Bestandsgebäudes ist die Installation der Lüftungsanlagen nicht vollständig funktionsfähig mit Brand- und Rauchschutzklappen im Bereich der brandschutztechnisch bemessenen Wände und Decken ausgeführt.
- Das Leitungssystem der Sicherheitsbeleuchtung ist in einzelnen Teilbereichen ohne Nachweis eines erforderlichen Funktionserhalts verlegt.
- Das Haupttragwerk des Dachs der Nordtribüne ist ohne Bemessung der Feuerwiderstandsklasse als Stahlfachwerküberzug im Außenbereich hergestellt. Das Dachtragwerk der gesamten Versammlungsstätte ist als ohne Bemessung einer Feuerwiderstandsklasse in der Bestandssituation vorhanden. Darüber hinaus wird die Bewertung aus statisch-konstruktiver Sicht erbracht, dass bei einer Temperaturerhöhung von 300 K einzelner Bauteile die Tragfunktion der Dachbinder erhalten bleibt.
- Im Bereich der Tribünen, hier insbesondere Nordtribüne, wurde die Sitzplatzanzahl zwischen den einzelnen Seitengängen bestmöglich der Personenstromanalyse gem. Anlage angepasst.
- Die im Bestand vorhandenen Rettungswegbreiten erfüllen die erforderlichen Mindestbreiten gem. SBauVO nicht in vollem Umfang.
- Das Objekt ist in der Bestandssituation nicht in sämtlichen Bereichen mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Diesbezüglich wurde die Ausstattung des Objekts mit einer automatischen Brandmeldeanlage jedoch im Rahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen deutlich optimiert.
- Der mangelnden Eignung des UGs als Veranstaltungsraum, ehemaliger VIP-Raum, wurde im Rahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen insoweit optimiert, dass dieser Bereich zurzeit nicht weiter als Veranstaltungsraum genutzt wird.
- Für das Objekt liegt zurzeit keine Barrierefrei-Konzeption vor, so dass die Nutzung insbesondere für Menschen mit Behinderungen als kritisch, ohne weitere personelle und bauliche sowie anlagentechnische Maßnahmen, zu werten ist.
- Für das Objekt liegt kein Nachweis des Wirkprinzips (plausibles Zusammenwirken sämtlicher sicherheitstechnischer Anlagen) vor.

Unter Berücksichtigung der hier beschriebenen Bestandssituation wird somit aus brandschutztechnischer Sicht eine globale sicherheitstechnische Konzeption durchgeführt, welche durch Wahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen das Erreichen der Schutzziele der SBauVO sowie BauO NRW auf andere Art beschreibt.

Im Rahmen dieser ergänzenden brandschutztechnischen Stellungnahme wird das aktuelle Maß der Ertüchtigung des Objekts berücksichtigt.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme die Baugenehmigung mit der, zum Genehmigungszeitpunkt zugrunde zu legenden Versammlungsstättenverordnung, besonders zu berücksichtigen ist.

Hier ist jedoch festzustellen, dass nicht sämtliche Anforderungen der VStättVO zum Genehmigungszeitpunkt im Objekt umgesetzt sind / wurden, so dass die Betrachtung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele und die Sicherstellung der damit verbundenen Betreiberpflichten, wie Primärräumung, Barrierefrei-Konzeption, auf der Rechtsgrundlage der SBauVO und den aktuellen technischen Regeln zu erfolgen hat.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird dargelegt, welche Ersatz- / Kompensationsmaßnahmen zum Erreichen der bauordnungsrechtlichen Schutzziele gewählt werden, so dass eine sichere Nutzung des Objekts bis zum Abschluss der weiteren Planung und Umsetzung ermöglicht wird.

Entsprechend der hier dargelegten Ausführungen erfolgt die nunmehr aktualisierte Risikoeinschätzung sowie Schutzzielvereinbarung gem. folgender Ausführungen:

Schutzzielbetrachtung

Im Rahmen der Schutzzielbetrachtung sollen die Schutzziele, welche für das hier zu betrachtende Bestandsobjekt von Bedeutung und zu erreichen sind, als grundlegende Basis für die brandschutztechnische Bewertung beschrieben und definiert werden.

Dem Bestandsobjekt wird lediglich bedingt die BauO NRW sowie VStättVO in der Fassung 01.07.1969, letzte Änderung 05.12.1995, mit der zugehörigen Schutzzielausrichtung zugrunde gelegt.

Zu beachten ist, dass vor dem Hintergrund der, mit Mängeln besetzten, Ausführung zum letzten Genehmigungszeitpunkt, im Sinne des § 3 BauO NRW, die Schutzzielausrichtung gem. SBauVO und BauO NRW in der aktuellen Fassung, einschließlich der aktuellen technischen Regeln, heranzuziehen ist.

Die direkten und indirekten Betriebsvorschriften sind plausibel und funktionsfähig im Bestand umzusetzen.

Die Bewertung des Rettungswegsystems und der max. Besucherzahl erfolgt auf der Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen, jedoch im Rahmen der erweiterten Betrachtung unter konkreter Berücksichtigung der maximalen Belastbarkeit der vorhandenen Ausgänge / Treppen.

Folglich ergibt sich folgende primäre Schutzzielbetrachtung:

- risikogerechte Bewertung des Rettungswegsystems unter Berücksichtigung einer plausiblen Verteilung der Besucherzahlen auf die gem. Plananlage dargestellten Rettungsweg- und Ausgangsbreiten
- risikogerechte Integration einer Barrierefrei-Konzeption
- Erstellung eines funktionsfähigen Brandfrüherkennungs-, Alarmierungs- und Räumungskonzepts
- Sicherstellung einer automatischen Brandfrüherkennung im Bereich der Versammlungsräume, Rettungswege und insbesondere des Deckenhohlraums sowie KGs, einschließlich der zugehörigen Alarmierung, mind. als Durchsageeinrichtung (analog der Ausführung einer SAA)
- Nachweis des Zusammenwirkens aller sicherheitstechnischer Anlagen im Rahmen einer Wirkprinzip-Prüfung
- Nachweis wirksamer Maßnahmen der Rauchableitung
- Sicherstellung brandschutztechnisch wirksamer Trennachsen zwischen den unterschiedlichen Veranstaltungs-, Versammlungsräumen / Foyers
- Umsetzung eines funktionsfähigen Systems des organisatorisch-betrieblichen Brandschutzes, einschließlich Barrierefrei-Konzeption

Unter diesem Aspekt ist festzuhalten, dass die Schutzziele allgemein gem. BauO NRW ergänzend zu formulieren sind:

- Durchführbarkeit von Rettungs- und Löschmaßnahmen
- Leistungsfähiges System der Rettungswege für die Phase der Selbstrettung
- Verhinderung einer Brand- und Rauchausbreitung innerhalb des Gebäudes
- Schaffung sicherer Angriffswege für die Feuerwehr

Vor dem Hintergrund dieser Schutzziel festlegung ist herauszustellen, dass die Anforderungen an Baustoffe und Bauteile im Rahmen der SBauVO deutlich weitergehend gegenüber der VStättVO zum Genehmigungszeitpunkt einzustufen sind.

Dieses ist damit begründet, dass umfangreiche Erfahrungen aus Schadenfällen in Versammlungsstätten vorliegen und zu entsprechenden Änderungen der Sonderbauvorschrift geführt haben.

Weiterhin ist klarzustellen, dass die hier dargelegten Maßnahmen so auszurichten sind, dass den Besuchern sicheres Verlassen der Versammlungsstätte ohne unterstützende Maßnahmen der Feuerwehr ermöglicht wird (Primärräumung, siehe Grundsatzpapier Messerer, Farmers).

Weiterhin ist insbesondere für die Versammlungsräume eine automatische Brandfrüherkennung sicherzustellen, so dass eine möglichst frühzeitige Reaktion auf ein Gefahrenereignis durch betrieblich- / technische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nachweis eines funktionsfähigen Rettungswegsystems mit klarer Zuordnung zu den, gem. Plananlage dargestellten, Ausgängen ermöglicht wird.

Unabhängig von Fragen des Bestandsschutzes ist in der Folge eine Schutzzielausrichtung zu wählen, welche im Gefahrenfall eine unmittelbare

Räumung des Gesamtobjekts unter Berücksichtigung der Bestandssituation nach sich zieht.

Weiterhin ist zu beachten, dass vor dem Hintergrund der vorgenannten Feststellungen und einer mit Mängeln behafteten Ausführung zum Genehmigungszeitpunkt, die Frage des Bestandsschutzes in materieller Hinsicht negativ zu werten ist.

Risikobewertung

Die Risikobetrachtung ist die Definition des Risikos mit welchem in der Folge der weiteren brandschutztechnischen Beurteilung bzgl. geeigneter und wirksamer Maßnahmen umzugehen ist.

Das Risiko für das hier gegenständliche Bestandsobjekt der Kampa-Halle ist anhand der beschriebenen Schutzzielbetrachtung zu definieren und wird im Rahmen dieser brandschutztechnischen Beurteilung unter Berücksichtigung der bis dato durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen betrachtet.

Festzuhalten ist, dass dem gem. SBauVO zugrunde zu liegenden max. Risiko, hier eine veränderte Betrachtung aufgrund der vorgenannten Mängel durchzuführen ist.

Unter Berücksichtigung des tatsächlich vorhandenen Risikos wird mit Detektion eines Schadenereignisses, grundsätzlich eine unmittelbare Räumung des Gesamtobjekts unter Berücksichtigung entsprechender betrieblicher und insbesondere organisatorischer Maßnahmen umgesetzt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der weiteren betrieblich-organisatorischen Planung, ein plausibles Barrierefrei-Konzept erarbeitet und vorgelegt.

Diese Risikobewertung wird mittels Nachweis einer plausiblen Wirkprinzip-Prüfung untermauert.

Als Grundlage für die weitere brandschutztechnische Bewertung wird ein beherrschtes Schadenereignis in einem Brand- / Gebäudeabschnitt definiert. Diese Feststellung ist unter Berücksichtigung der Installation einer automatischen Brandfrüherkennung im Bereich der Versammlungsräume, Rettungswege, des Dachhohlraums und des KGs als plausibel einzustufen.

Darüber hinaus bleibt im Rahmen der Risikobetrachtung zu berücksichtigen, dass die brandschutztechnische Bewertung des Dachtragwerks unter Berücksichtigung eines Design-Fires im Bereich der Hauptnutzfläche und den jeweils höchsten Punkten der Nord- und Südtribüne durchgeführt wird. Hier wird ein Brand an den im Plan gekennzeichneten Stellen in einer Größe und Anordnung von mehreren Polsterstühlen (als Referenz) über einen Zeitraum von max. 10 min ohne Eingriff der Feuerwehr als Bemessungsszenarium angenommen.

Die Berechnung in der Anlage zeigt, dass keine kritische Belastung des Tragwerks in der ersten Phase der Selbstrettung zu erwarten ist. Darüber hinaus wird im Risiko des Bestandsobjekts entsprechend nachgewiesen, dass die zur Verfügung

stehenden Rettungswege für die gem. Plananlage ausgewiesene maximale Besucherzahl als hinreichend leistungsfähig einzustufen ist.

Dieses setzt jedoch die Definition der max. Nutzerzahl entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne zwingend voraus.

Darüber hinaus ist ein geeignetes Barrierefrei-Konzept in diese Betrachtung zu integrieren.

Unter Berücksichtigung des im Bestand vorhandenen Gesamtrisikos wird gezeigt, dass unter Berücksichtigung entsprechend geeigneter personeller und organisatorischer Maßnahmen und unter Berücksichtigung der bis dato durchgeführten Ertüchtigung der baulichen Situation sowie der sicherheitstechnischen Anlagen, mit dem Ziel einer unmittelbaren Räumung des Gesamtobjekts im Schadenfall, die bauordnungsrechtliche Schutzzieleausrichtung auf andere Weise gewahrt bleibt und das tatsächliche Risiko, unter Berücksichtigung der hier dargelegten Interimsmaßnahmen, das zulässige Risiko gem. SBauVO nicht übersteigt.

Spezifizierung des zu erwartenden Risikos:

- Versammlungsraum I bis III (einschließlich Foyers) mit einer tragenden Dachkonstruktion ohne Bemessung der Feuerwiderstandsklasse
- Mehrfachnutzung der bestehenden Versammlungsräume durch unterschiedliche Nutzer und Nutzungsarten und Varianten sowie Aufteilung
- Technische Defizite im Bereich der im Objekt vorhandenen sicherheitstechnischen Anlagen, wie Leitungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Verschlussysteme im Bereich der Lüftungsanlagen
- Bewertung des vorhandenen Rettungswegsystems lediglich unter Berücksichtigung einer Personenstromanalyse

Das hier spezifizierte Risiko wird unter Berücksichtigung einer unmittelbaren Räumung des Objekts in jedem Gefahren- / Schadenfall sowie vor dem Hintergrund der unmittelbaren Abschaltung sämtlicher Lüftungstechnischer Anlagen mit Auslösung der automatischen Brandfrüherkennung in der weiteren Betrachtung berücksichtigt.

Im Rahmen der aktualisierten Risikobetrachtung liegt zurzeit keine plausible Barrierefrei-Konzeption sowie kein Wirkprinzip-Nachweis vor.

Besondere Risiken:

Als besondere Risiken sind im Rahmen dieser brandschutztechnischen Bewertung die o.g. fehlende brandschutztechnische Bemessung des Dachtragwerks sowie das Gesamtbreitenraster der Rettungswege zu betrachten. Dieser Bewertung liegen, bis dato durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen, hier insbesondere Reduzierung von Sitzplätzen in Sitzplatzreihen, zugrunde.

Den hier identifizierten Risiken entsprechend wird grundsätzlich im Gefahrenfall eine unmittelbare Räumung des Gesamtobjekts durchgeführt.

Darüber hinaus wird diesem Risiko durch Einsatz und die Anwesenheit entsprechend qualifizierter Brandschutz Helfer / Räumungshelfer und eines Brandsicherheitswachdienstes Rechnung getragen.

Die Ausführung der Bauteile, brandschutztechnisch wirksamer Trennwänden, Türen sowie Auslegung der Rauchabzugseinrichtungen sind der Plananlage im Detail zu entnehmen.

Die Nutzung des Objekts erfolgt entsprechend folgender Aufstellung:

- UG: Schießanlagen, Technik, Lager- und Abstellräume, BHKW
- EG: Versammlungsraum I als Sportstätte und Mehrzweckraum einschl. Zugehöriger Tribünen
- Veranstaltungsraum II, Südfoyer als Foyer und eigenständiger Versammlungsraum
- Versammlungsraum III, Nordfoyer als Foyer und eigenständiger Versammlungsraum, Technik-, Lager- und Abstellräume
- Zentrale Erschließungsflächen mit Notausgängen
- Umkleidebereich Sporthalle
- Cateringbereiche als Ausgabe und Aufwärmküche
- Laufbahn als nicht zum Brandabschnitt / Gebäudeabschnitt der Versammlungsstätte gehörend
- 1.OG Versammlungsraum III, VIP-Raum, Nutzung als eigenständiger Versammlungsraum
- Versammlungsraum IV, als Foyer und Pausenraum sowie als eigenständiger Versammlungsraum
- Nordfoyer, Büronutzungseinheit gem. Plananlage als eine zusammenhängende Nutzungseinheit ohne notwendigen Flur
- 2. OG Tribüne mit zugehörigen Erschließungsflächen

Die Ausführung der Bauteile sowie die baulichen Grundparameter sind der Plananlage abschließend zu entnehmen.

Entsprechend der vorangestellten Ausführungen sowie der Plananlage folgend wird insbesondere darauf hingewiesen, dass neben den Defiziten im Bereich der Ausführung der sicherheitstechnischen Anlagen die tragende und aussteifende Konstruktion der Dachflächen ohne Nachweis einer Feuerwiderstandsklasse gegeben ist.

Die hier dargestellten Parameter stellen die Grundlage der weiteren brandschutztechnischen Bewertung, hier insbesondere Darlegung entsprechend wirksamer Kompensations- / Ersatzmaßnahmen, dar.

Darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung der bis dato durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen.

4.2 Sachdarstellung

Unter Berücksichtigung der, im vorangestellten Punkt genannten, Abweichungen, wurde das Objekt bis zum Zeitpunkt dieser aktualisierten Stellungnahme insoweit brandschutztechnisch ertüchtigt, dass der Bereich der Foyers Nord und Süd über Rauchableitungsöffnungen in den Außenfassaden gem. Plananlage verfügt.

Weiterhin ist der Bereich der Foyers und des Versammlungsraums I mit einer automatischen Brandfrüherkennung ausgestattet.

Der Dachhohlraum des Objekts ist ebenso in den Überwachungsbereich der automatischen Brandmeldeanlage integriert.

Der Zugangsbereich der Schießanlagen wurde ebenso in den Überwachungsumfang der automatischen Brandmeldeanlage einbezogen.

Die Ausstattung dieses Bereichs mit einer maschinellen Rauchableitungseinrichtung gem. Plananlage wurde vollzogen.

Eine Nutzung des ehemals im KG angeordneten VIP-Bereichs / des sogenannten Fan-Kellers findet nicht als Versammlungsraum statt.

Im Rahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen sind die, im Bestand vorhandenen Brandschutztüren (T30) im Verlauf der Rettungswege mit Bodendichtungen ertüchtigt worden, so dass diese neben der brandschutztechnischen Abschlusswirkung weiterhin als 4-seitig dichtende Türen einzustufen sind. Die Lüftungszentralen sowie die Technikräume sind ebenso mit in den Überwachungsbereich der automatischen Brandmeldeanlage einbezogen worden. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Lüftungstechnischen Anlagen mit automatischen Rauchmeldern in den jeweiligen zentralen Zu- und Abluftführungen ausgestattet werden, so dass eine Rauchdetektion zum unmittelbaren Abschalten der Anlagen und zur Vermeidung einer Rauchausbreitung innerhalb des Gebäudes führt.

Eine brandschutztechnische Ertüchtigung des Dachtragwerks des Objekts ist nicht möglich. Darüber hinaus ist derzeit eine Ertüchtigung der Leitungsführung der Sicherheitsbeleuchtung im Gesamtobjekt ebenso nicht umsetzbar.

Entsprechend der Bestandsgenehmigung weisen die Sitzplatzreihen im Bereich der Nordtribüne deutlich mehr als 20 Sitzplätze zwischen zwei Seitengängen auf. Darüber hinaus ergibt die Gesamtausgangsbreitenbilanz, unter Berücksichtigung des gem. SBauVO anzusetzenden Mindestbreitenrasters von 1,20 m je 200 Personen (Modulmaß 0,60 m je 100 Besucher), ein Defizit bzgl. der möglichen maximalen Besucherzahl im Bereich der Nordtribüne.

Dieser aktualisierten brandschutztechnischen Stellungnahme liegt eine Veränderung und Reduzierung der Sitzplatzreihen zugrunde, so dass diesbezüglich eine deutliche Risikoreduzierung festzustellen ist.

Festzuhalten ist jedoch, dass die max. zulässige Länge eines jeden Rettungsweges bis zu einem Ausgang ins Freie, Eintritt in einen Treppenraum oder Ausgang zu einer außen angeordneten Treppe das zulässige Maß gem. SBauVO nicht überschreitet.

Im Rahmen der Sachdarstellung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die betrieblich-organisatorischen Maßnahmen, wie Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A bis C, unter Benennung und Anwesenheit des Verantwortlichen für die

Versammlungsstätte während der Veranstaltungen, Erstellung aktueller Flucht- und Rettungsplänen gem. DIN ISO 23601, Erstellung von Bestuhlungsplänen entsprechend der jeweiligen Nutzung der Halle sowie die Bereitstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14095 aktuell im Objekt umgesetzt wurden.

Weiterhin wird in Abhängigkeit der Veranstaltungsart betreiberseitig die Anwesenheit von Brandschutz Helfern entsprechend der weiteren Ausführungen sowie die Anwesenheit eines qualifizierten Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr umgesetzt.

Diese Maßnahmen sind durch Integration und Nachweis eines plausiblen Barrierefrei-Konzepts zu erweitern.

Die Nutzung des Objekts erfolgt in der vorangestellten Ausführung als Mehrzweckhalle sowohl zu Schulsportzwecken als auch zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit Tribünenbetrieb.

Darüber hinaus erfolgt die Nutzung zu unterschiedlichen Zwecken wie Konzertveranstaltungen etc. entsprechend der beigefügten Bestuhlungspläne.

Weiterhin ist im Rahmen der Mehrzweckhallennutzung eine sogenannte „Messenutzung“ im Bereich der Hauptsportfläche zu berücksichtigen. Hier wird jedoch darauf hingewiesen, dass die besonderen Anforderungen gem. § 7 (5) SBauVO zu Messeveranstaltungen hinsichtlich der erforderlichen Ausgangsbreiten mit 3 m nicht grundsätzlich in Ansatz gebracht werden. Die Messenutzung bezieht sich auf den Bereich der Halleninnenfläche (Sportfläche) und den Bereich des Südfoyers, wobei die Anordnung ausschließlich in einem System von Gängen mit angrenzenden Messeaufbauten kleiner Ausdehnung erfolgt, so dass die Messenutzung nicht als Ausstellungshallennutzung entsprechend § 7 (5) SBauVO zu werten ist und das vorhandene Rettungswegsystem diesbezüglich als ausreichend definiert wird.

Die bis dato durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen fließen mit in diese Betrachtung ein.

Entsprechend des aktuellen „Status“ des Objekts sind die hier dargelegten Maßnahmen durch Vorlage eines plausiblen Barrierefrei-Konzepts sowie des Wirkprinzip-Nachweises zwingend zu ergänzen.

5. Brandschutztechnische Stellungnahme

Unter Berücksichtigung der, in den vorangestellten Punkten beschriebenen, Abweichungen ist aus brandschutztechnischer Sicht zum einen ein Beurteilungsmaßstab bzgl. der oben beschriebenen Randparameter des baulichen Brandschutzes sowie des gesamten Rettungswegsystems und der betrieblich-organisatorischen Maßnahmen darzulegen. Zum anderen sind Ersatzmaßnahmen zu beschreiben, welche die Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele auf der Grundlage der §§ 3 und 14 BauO NRW, in Verbindung mit den weitergehenden Festlegungen der SBauVO (Teil 1), weiterhin sicherstellen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der aktualisierten brandschutztechnischen Stellungnahme sowohl ein plausibles Barrierefrei-Konzept sowie der Nachweis des plausiblen Zusammenwirkens der, im Objekt vorhandenen, sicherheitstechnischen Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung), zu erbringen.

Aus Sicht des Unterzeichners ist weiterhin klarzustellen, dass die hier dargelegte brandschutztechnische Beurteilung sowie die Wahl der Interimsmaßnahmen lediglich zur Sicherstellung eines Interimsbetriebs des Objekts bis zur abschließenden Planung und Umsetzung von geeigneten Umbau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen darlegt.

Vor dem Hintergrund eines grundsätzlich mit Mängeln behafteten Objekts, welches nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht, kann die hier dargelegte brandschutztechnische Betrachtung / Interimsbetrachtung keine Bestandskraft entfalten.

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung der bestehenden brandschutztechnischen Stellungnahme / Interimsbetrachtung, ist weiterhin im bauordnungsrechtlichen Verfahren, unter Anwendung eines pflichtgemäßen Ermessens, ein angemessener Zeitrahmen für die Fortsetzung der Nutzung, unter Berücksichtigung der hier dargelegten Maßnahmen, zu definieren.

Die Festlegung hat zu berücksichtigen, dass im Rahmen dieser nunmehr zu bescheidenden sogenannten „Duldung“, ein entsprechender Duldungszeitraum vorausgeht und vor dem Hintergrund der fehlenden Bestandskraft, der Zeitraum der Fortsetzung des Betriebs unter den hier genannten Bedingungen angemessen zu begrenzen ist.

Unter Berücksichtigung der Betreiberpflichten sowie -verantwortung ist die Fortsetzung des Betriebs im Rahmen eines Interimskonzepts und im Zusammenhang mit der Begründung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gegen diesen Zustand zumindest temporär nicht einzuschreiten (Duldung) lediglich möglich, wenn die o.g. rechtfertigende Begründung des Umbaus, Ertüchtigungs-, Erweiterungs- und /oder Umbaumaßnahmen etc. dargelegt werden. Ein weiterer Duldungszeitraum ist als deutlich verkürzt gegenüber dem nunmehr in seiner zeitlichen Begrenzung auslaufenden Duldungszeitraums zu betrachten. Hier ist jedoch die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlich. Diesen Festlegungen folgend wäre die Fortsetzung einer Duldung im Ermessensspielraum als ablehnend zu bewerten, wenn der Grund dieser Duldung entfällt (Instandsetzung, Renovierung oder Neubau).

Hier ist anzumerken, dass die hier dargelegte formelle Betrachtung als von der materiellen Betrachtung differenziert zu bewerten ist.

Lediglich die weitergehende materielle Betrachtung ist den Ausführungen dieses Interimskonzepts / dieser brandschutztechnischen Stellungnahme abschließend zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der im Bestand vorhandenen Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile, des Dachtragwerks ohne Bemessung der Feuerwiderstandsklasse wird auf die Sicherheitsstudie in der Anlage verwiesen. Hier

wird dargelegt, mit welcher thermischen Belastung, unter Berücksichtigung einer konservativen Parameterwahl, im Brandfall zu rechnen ist.

Diese Ausführungen ermöglichen einen Rückschluss auf die max. zur Verfügung stehende Räumungszeit. Weiterhin wird entsprechend der Entfluchtungsstudie gem. Anlage eine plausible Betrachtung der Belastung der vorhandenen Ausgänge und Treppen oberhalb der Grenzen der SBauVO durchgeführt.

Die gem. Anlage beigefügten sicherheitstechnischen Betrachtungen stützen sich auf ingenieurmäßige Verfahren, welche als grundsätzlich anerkannte Verfahren einzustufen sind. Darüber hinaus erfolgt aus Sicht des Unterzeichners die Parameterwahl deutlich konservativ, so dass die hier dargelegten Ergebnisse als plausibel im Rahmen der weiteren brandschutztechnischen Fachplanung einzustufen sind.

Aus sachverständiger Sicht ist festzuhalten, dass von einer Nutzung des Objekts sowohl im Versammlungsraum I, Hauptsportfläche, als auch im Bereich Foyers auszugehen ist. Jedoch wird entsprechend der beigefügten Bestuhlungspläne die max. Nutzung des Objekts sowie die max. mögliche Bestuhlung und Nutzungsart abschließend und umfassend beachtet.

Darüber hinaus sind die, sich aus der Sicherheitsstudie gem. Anlage ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Nutzerzahl im Bereich der Tribünen vollständig im Objekt umgesetzt.

In der Folge stellen die aktuellen Bestuhlungspläne die genehmigten Grenzen der derzeitigen Nutzungsarten dar.

Unter Berücksichtigung der hier dargelegten Nutzungsvarianten und -arten und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Abweichungen hinsichtlich des baulichen Brandschutzes sowie der sicherheitstechnischen Einrichtungen, ist festzuhalten, dass in jedem Schaden- / Gefahrenfall, über die grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Schutzziele hinausgehend, eine unmittelbare Gesamträumung des Objekts umzusetzen ist. Dieses setzt zum einen eine frühzeitige Detektion eines Brandereignisses sowie zum anderen eine sachgerechte Unterstützung durch qualifizierte und im Objekt eingewiesene Brandschutzhelfer voraus, so dass, neben den Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes, insbesondere ein funktionsfähiges Personalkonzept betreiberseitig zur Sicherstellung der unmittelbaren Räumung des Objekts umzusetzen ist.

Darüber hinaus wird das Konzept des organisatorischen Brandschutzes zukünftig um eine geeignete Barrierefrei-Konzeption ergänzt.

Unterstützend ist die vorhandene Durchsageeinrichtung soweit ertüchtigt, dass diese im Gefahrenfall genutzt werden kann (Textkonserven). Eine Abstimmung diesbezüglich wurde mit der Feuerwehr Minden durchgeführt.

Die Nutzung der Tribünen / Halle, wird unter Berücksichtigung der weiterhin vorliegenden Beurteilung unter Anbringung einzelner Werbeeinrichtungen (wie LED-Tafeln) erfolgen. Diesbezüglich sind die gesondert vorgelegten Stellungnahmen / brandschutztechnischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

Die gem. anliegender Bestuhlungspläne dargelegte max. Besucherzahl im Rahmen von Sportveranstaltungen beinhaltet die mögliche Sitzplatznutzung im Bereich der oberen Ebenen der Nord- und Südtribüne.

In dieses Konzept ist weiterhin die vorgenannte Barrierefrei-Konzeption zu integrieren.

Unter Berücksichtigung der hier dargelegten Randparameter wird, unter Fortführung der bestehenden sicherheitstechnischen Konzeption, im Rahmen der max. Nutzung des Objekts mit sämtlichen Tribünen und Sportflächen, ein Personalkonzept mit insgesamt 14 Brandschutz Helfern sowie im Rahmen der Nutzung der Südtribüne einschl. der Sportfläche von 9 Brandschutz Helfern betreiberseitig umgesetzt.

Die Brandschutz Helfer werden im Bereich der Tribünen sowie im Bereich der Sportfläche und der Ausgänge so positioniert, so dass zum einen ein unmittelbarer Eingriff im Brandfall und zum anderen insbesondere eine unterstützende Funktion als Räumungshelfer mit weisendem Charakter zur Umsetzung kommt.

Betreiberseitig wird sichergestellt, dass das hier dargelegte Personal zum einen als Brandschutz Helfer qualifiziert ist und zum anderen in die jeweilige Veranstaltungsart und Durchführung unterwiesen wird.

Darüber hinaus wird für das Objekt eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A bis C erstellt, welche insbesondere der jeweiligen Veranstaltungsart angepasst wird. Weiterhin wird die Brandschutzordnung um ein Räumungskonzept unter Berücksichtigung der hier dargelegten Brandschutz Helfer nach und bei Durchführung der einzelnen Veranstaltungen differenziert beigefügt.

Hinsichtlich der Integration von Menschen mit Behinderungen in ein Rettungswegkonzept, werden im Rahmen einer gesondert vorzulegenden Barrierefrei-Konzeption geeignete Maßnahmen beschrieben.

Über die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes hinaus wird ein qualifizierter Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen innerhalb der Halle nach Maßgabe und Festlegung der zuständigen Feuerwehr, hier Berufsfeuerwehr Minden, anwesend sein.

Der Brandsicherheitswachdienst wird zurzeit durch die Feuerwehr Minden gestellt; diesbezüglich werden entsprechend geeignete Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 unter Berücksichtigung der aktuellen Gebäudesituation zur Verfügung gestellt, so dass in diesem Zusammenhang eine umfängliche Einsatzplanung des abwehrenden Brandschutzes ermöglicht wird.

Aus sachverständiger Sicht ist damit festzuhalten, dass weiterhin, auch unter Berücksichtigung der bis dato durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der, gem. Plananlage dargelegten, baulichen Situation des Gesamtgebäudes sowie unter besonderer Berücksichtigung der weitergehenden / ergänzenden personellen Maßnahmen gem. vorangestellter Beschreibung und unter Integration einer plausiblen Barrierefrei-Konzeption, die sichere Nutzung des Objekts entsprechend der anliegenden Bestuhlungspläne ermöglicht wird.

Dieser Feststellung geht jedoch ein Nachweis des plausiblen Zusammenwirkens sämtlicher sicherheitstechnischer Einrichtungen (Wirkprinzip-Prüfung) voraus.

Diese Betrachtung beruht insbesondere darauf, dass unter Beachtung sämtlicher Randparameter, die brandschutztechnischen Schutzziele durch unmittelbare Räumung des Gesamtobjekts im Gefahrenfall sichergestellt werden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Bestandssituation entsprechend der Anlage auf der Grundlage konservativ parametrierter Ingenieurmethoden beruht, so dass abschließend unter Beachtung der personellen Maßnahmen und unter Beachtung der Nutzungsvarianten gem. aktueller und genehmigter Bestuhlungspläne, die Sicherheit der Menschen im Objekt nicht gefährdet ist.

6. Schlusswort

Aus Sicht des Unterzeichners ist festzuhalten, dass im Rahmen dieser brandschutztechnischen Stellungnahme, welche unter Berücksichtigung des aktuellen Status' des Objekts, ergänzend fortgeschrieben wird, ausschließlich eine Beurteilung der aktuellen baulichen Situation des Gebäudes, unter Berücksichtigung der, gem. Plananlage beigefügten Nutzungsvarianten / Bestuhlungspläne n erfolgt.

Diese brandschutztechnische Stellungnahme ist nicht als brandschutztechnische Konzeption / als Brandschutzkonzept aufzufassen. Diese Stellungnahmen soll der zuständigen Bauaufsichtsbehörde als Grundlage im Rahmen der weiteren Entscheidungsfindung dienen.

Es ist hervorzuheben, dass diese ergänzte brandschutztechnische Stellungnahme lediglich eine materielle Betrachtung des Objekts durchführt. Auf die formelle Bewertung wird jedoch hingewiesen.

Eine Fortführung und Anwendung dieser brandschutztechnischen Stellungnahme setzt insbesondere die Ergänzung um eine Barrierefrei-Konzeption und den daraus ggf. folgenden personellen / organisatorischen Maßnahmen voraus.

Weiterhin wird diese brandschutztechnische Stellungnahme durch den plausiblen Nachweis des Zusammenwirkens sämtlicher anlagentechnischen Einrichtungen (Wirkprinzip-Prüfung) ergänzt.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen personellen sowie strukturellen und baulichen Maßnahmen bestehen aus Sicht des Unterzeichners

keine grundsätzlichen Bedenken

aus materieller Sicht, gegen die Nutzung des Objekts entsprechend der beigefügten Bestuhlungspläne und nach Vorlage einer Barrierefrei-Konzeption sowie eines Wirkprinzip-Nachweises, für einen angemessenen Zeitraum, vor dem Hintergrund der erforderlichen Planungs- und Umsetzungsphase.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese brandschutztechnische Stellungnahme lediglich als materielle Grundlage zur Fortsetzung des Betriebs, vor dem Hintergrund der gerechtfertigten Duldung des grundsätzlich illegalen Zustands, ausschließlich mit der Maßgabe der erforderlichen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen, zu werten ist.

Diese brandschutztechnische Stellungnahme beruht insbesondere auf der Anwendung von ingenieurmäßigen Verfahren gem. Anlage. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die hier verwendeten Verfahren zum einen als

anerkannte Verfahren im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung zu beurteilen sind und zum anderen deutlich konservativ parametrisiert werden, so dass in der Folge eine schutzzielgerechte Betrachtung ermöglicht wird.

5. Unterschriften

Bad Oeynhausen, den 29.09.2019 / Index A

Aufsteller

Die Brandschutztechnische Stellungnahme ist Teil der
Bauvorlagen / Bautechnischen Nachweise



Dr.-Ing. Dipl.-Ing.
Dirk Schloman
staatl. anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes
Brandamtsrat a.D.

Fachtechnische Stellungnahme Brandschutz

Minden, Kampa Halle

Begehung 09. Oktober 2019

Projekt-Nr.: 2019-0637

Erstellt durch: KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GmbH

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH
info@kempenkrause.de • www.kempenkrause.de

KEMPEN KRAUSE HARTMANN INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH
mail@kempenkrausehartmann.de • www.kempenkrausehartmann.de

KEMPEN KRAUSE BERATENDE INGENIEURE GMBH
office@kempenkrause-berlin.de • www.kempenkrause-berlin.de

Ritterstraße 20
32072 Aodjan
Fon (0241) 88990-0
Fax (0241) 88990-990

Mühlengstraße 5-7
51309 Evkirchen
Fon (02251) 9504-0
Fax (02251) 9504-99

Königsch Adenauer-Ufer 67
50668 Köln
Fon (0221) 933119-0
Fax (0221) 933119-28

Mühlengstraße 69
13187 Berlin
Fon (030) 48538-181
Fax (030) 48538-193

Königsstraße 13
40221 Düsseldorf
Fon (0211) 542347-0
Fax (0211) 542347-49

Höngelbank 13
45307 Essen
Fon (0241) 88990-0
Fax (0241) 88990-990

Am Kaiserhof 10
20457 Hamburg
Fon (040) 2095451-0
Fax (040) 2095451-299

Häselmann-Börsen-Straße 17
28209 Bremen
Fon (0421) 833016-30
Fax (0421) 833016-90



Teilnehmer:

Kreis Minden-Lübbecke

Kreis Minden-Lübbecke

Kreis Minden-Lübbecke

Hallenwart

Hr. Pypers; Kempen Krause Ingenieure GmbH

Hr. Kemnitz; Kempen Krause Ingenieure GmbH

Veranlassung:

Die Kampa Halle in Minden ist eine Sporthalle, die vorrangig für den Schulsport des angrenzenden Berufskollegs, als auch von ortsansässigen Sportvereinen genutzt wird. Besondere hervorzuheben ist hierbei die Rolle des Bundesliga-Handball-Vereins, durch dessen Austragung von Spielen innerhalb der Halle eine Großzahl an Menschen zusammenkommt. Weiterhin wird die Halle für verschiedene Veranstaltungen genutzt, weswegen diese als eine Versammlungsstätte eingestuft ist.

Auf Grund der wiederholenden Prüfungen innerhalb von Versammlungsstätten hat der Prüfsachverständige bei der Prüfung der sicherheitsrelevanten Anlagen und Teile der Halle 2013 diverse Mängel festgestellt. Es wurde daraufhin ein Maßnahmenkatalog erstellt um die Mängel zu beseitigen.

2014 wurde innerhalb des Ausschusses des BEUV davon ausgegangen, dass spätestens 2015 der Bau einer neuen Halle in einer Grundsatzentscheidung beschlossen wird, weswegen in Erwartung an baldigen Bau einer neuen Halle keine größeren Sanierungsmaßnahmen mehr durchgeführt worden sind.

2019 wurden daraufhin bei der wiederkehrenden Prüfung mehrere Mängel festgestellt, die die Betriebssicherheit gefährden und somit eine Gefahr für die Besucher die Halle bedeuten können. Hervorzuheben sind dabei die Mängel in der Alarmierung und Sicherheitsbeleuchtung, die einen direkten Einfluss auf die Entfluchtung im Brandfall haben.

Nach der Prüfung durch den Prüfsachverständigen 2014 wurde eine brandschutztechnische Stellungnahme verfasst, die eine Reihe von Kompensationsmaßnahmen festgelegt hat, welche einen sicheren vorübergehenden Betrieb der Halle ermöglichen sollen. Diese Stellungnahme sah eine Übergangsfrist vor innerhalb der die Mängel zu beseitigen sind, die Ende 2019 ausläuft.

Die Kempen Krause Ingenieure GmbH wurde beauftragt eine Bewertung der bestehenden Halle unter Berücksichtigung der Schutzziele nach § 17 BauO NRW vorzunehmen und eine Einschätzung zu geben, in wie weit die vorhandenen Mängel eine Gefahr für den Weiterbetrieb der Halle bedeuten.



Unterlagen:

Zum Zeitpunkt der Begehung haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Brandschutztechnische Stellungnahme von Hr. Dr.-Ing. Dipl.- Ing. Schlomann vom 18.11.2015

Brandschutztechnische Stellungnahme von Hr. Dr.-Ing. Dipl.- Ing. Schlomann vom 08.08.2019

Gutachterliche Stellungnahme von Hr. Dr. Hass vom 19.11.2015

Prüfbericht der elektrischen Anlagen vom 26.09.2019

Prüfbericht der Brandmeldeanlage vom 26.09.2019

Prüfbericht der Alarmierungsanlage vom 26.9.2019

Prüfbericht der Sicherheitsbeleuchtung vom 26.09.2019

Prüfbericht der raumlufttechnischen Anlage vom 12.04.2019

Revisionsunterlagen der Halle haben nicht vorgelegen, da diese entweder gar nicht oder nur unvollständig vorhanden sind.

Begehung am 09.10.2019:

Vor der Begehung hat eine Besprechung stattgefunden, in der die bestehende Situation aufgezeigt und die Eigenheiten der Halle besprochen worden sind.

Während der Begehung wurde die Halle und verschiedene Nebenräume begangen. Dabei wurden die Lüftungszentralen, die Heizungsräume und der Aufstellort des BHKW in Augenschein genommen. Darüber hinaus wurde sich ein Überblick im Deckenhohlraum und verschiedenen Schächten für die Luft- als auch die Elektroversorgung gemacht und in dessen Verlauf fotografisch festgehalten.

Ergebnis:

Bei der Begehung wurden die vom Prüfsachverständigen festgestellten Mängel in Augenschein genommen und unserseits bestätigt. So weisen die technischen Anlagen Mängel auf, die ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Besucher der Halle in einem Brandfall zur Folge haben können.

Weiterhin wurde bei der Begehung festgestellt, dass eine Vielzahl an elektrotechnischen Leitungen sowohl den damaligen, als auch den heutigen a.a.R.d.T. nicht entsprechen, von denen ebenfalls ein Gefahrenpotential ausgehen kann. So sind Leitungen mit Funktionserhalt nicht gänzlich als solche aufgeführt, mangelhafte Mischschottungen mit Rohren vorhanden, Leitungsdurchbrüche ohne brandschutztechnischen Verschluss oder entsprechende Halterungen errichtet worden.



Wir teilen somit die Aussage des Prüfsachverständigen über den Zustand der sicherheitsrelevanten Anlagen der Halle, dass eine ausreichende Beachtung der Schutzziele nach § 17 BauO nicht gewährleistet ist, weswegen ein Weiterbetrieb der Halle nach Ablauf der Übergangsfrist über die benannten Fristen hinaus nicht empfohlen werden kann.

Aufgestellt:

i. V. Dipl.-Ing. Guido Franken

Staatlich anerkannter Sachverständiger

für die Prüfung des Brandschutzes

i. A. Benjamin Kernitz; M. Eng.

Aachen, den 10. Oktober 2019

Fachtechnische Stellungnahme Brandschutz

Minden, Kampa Halle

Bewertung der wesentlichen Mängel
Sicherheitsbeleuchtung/Alarmierungsanlage

Projekt-Nr.: 2019-0637

Erstellt durch: KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GmbH

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH
info@kempenkrause.de • www.kempenkrause.de

KEMPEN KRAUSE HARTMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
ma@kempenkrausehartmann.de • www.kempenkrausehartmann.de

KEMPEN KRAUSE BERATENDE INGENIEURE GMBH
office@kempenkrausekoln.de • www.kempenkrausekoln.de

Rigaistraße 26
52374 Archen
Fon (0741) 88990-0
Fax (0241) 88990-999

Mühlentstraße 5-7
53879 Euskirchen
Fon (02251) 9504-0
Fax (02251) 9504-99

Korrad-Adenraase-Ufer 67
50668 Köln
Fon (0221) 933119-0
Fax (0221) 933119-28

Mühlentstraße 69
13167 Berlin
Fon (030) 48638481
Fax (030) 48638483

Königsstraße 13
40221 Düsseldorf
Fon (0211) 542347-0
Fax (0211) 542347-49

Höngelbank 13
45367 Essen
Fon (0241) 88990-0
Fax (0241) 88990-990

Am Kaiserhof 10
20457 Hamburg
Fon (040) 3095451-0
Fax (040) 3095451-299

Hermann-Böse-Straße 17
28709 Bremen
Fon (0421) 835016-30
Fax (0421) 835016-90



Teilnehmer:

✓ Kreis Minden-Lübbecke

— Kreis Minden-Lübbecke

— Kreis Minden-Lübbecke

Hallenwart

Hr. Pypers; Kempen Krause Ingenieure GmbH

Hr. Kemnitz; Kempen Krause Ingenieure GmbH

Veranlassung:

Die Kampa Halle in Minden ist eine Sporthalle, die vorrangig für den Schulsport des angrenzenden Berufskollegs, als auch von ortsansässigen Sportvereinen genutzt wird. Besondere hervorzuheben ist hierbei die Rolle des Bundesliga-Handball-Vereins, durch dessen Austragung von Spielen innerhalb der Halle eine Großzahl an Menschen zusammenkommt. Weiterhin wird die Halle für verschiedene Veranstaltungen genutzt, weswegen diese als eine Versammlungsstätte eingestuft ist.

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen hat der technische Prüfsachverständige mehrere wesentliche Mängel feststellen können, die die Sicherheitsbeleuchtung und die Alarmierungsanlage betreffen.

Die wesentlichen Mängel an der Sicherheitsbeleuchtung lauten wie folgt:

„Die Leitungen der Sicherheitsbeleuchtung sind in einigen Bereich nicht in Funktionserhalt verlegt bzw. befestigt. Teilweise sind diese Leitungen auf Kabeltrassen für die übrige Elektroanlage verlegt, die nicht in Funktionserhalt befestigt sind oder im Fehlerfall durch diese Trassen beschädigt werden. Auch in den Steigeschächten ist keine ausreichende Befestigung (Funktionserhalt FE 30) vorhanden. Zur Kompensation sind nur vereinzelt Rauchmelder installiert“.

Die wesentlichen Mängel an der Alarmierungsanlage lauten wie folgt:

„Die abgehenden Lautsprecherleitungen sind nicht in Funktionserhalt ausgeführt. Eine Unterbrechung würde zum kompletten Ausfall der entsprechenden Bereiche führen. Da nicht alle Leitungswege durch automatische Melder der Brandmeldeanlage überwacht werden, ist eine rechtzeitige Alarmierung nicht sichergestellt“.

Die Kempen Krause Ingenieure GmbH wurde beauftragt die beanstandeten Mängel zu prüfen und eine Stellungnahme über diese mit den daraus resultierenden Folgen für eine Weiternutzung der Halle zu erstellen.

Unterlagen:

Zum Zeitpunkt der Begehung haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Prüfbericht der Alarmierungsanlage vom 26.9.2019

Prüfbericht der Sicherheitsbeleuchtung vom 26.09.2019

Revisionsunterlagen der Halle haben nicht vorgelegen, da diese entweder gar nicht oder nur unvollständig vorhanden sind.

Begehung am 09.10.2019:

Während der Begehung wurde die Halle und verschiedene Nebenräume begangen. Dabei wurden die Lüftungszentralen, die Heizungsräume und der Aufstellort des BHKW in Augenschein genommen. Darüber hinaus wurde sich ein Überblick im Deckenhohlraum und verschiedenen Schächten für die Luft- als auch die Elektroversorgung gemacht und in dessen Verlauf fotografisch festgehalten.

Ergebnis:

Bei der Begehung wurden die vom Prüfsachverständigen festgestellten Mängel in Augenschein genommen und unsererseits bestätigt.

Eine Vielzahl an elektrotechnischen Leitungen entspricht sowohl den damaligen, als auch den heutigen a.a.R.d.T. nicht, da die Leitungen mit Funktionserhalt nicht gänzlich als solche aufgeführt sind, ohne entsprechende Halterungen errichtet wurden und in Schächten durchhängend verlegt sind. Darüber hinaus sind keine Revisionsunterlage vorhanden, sodass der Verlauf der Leitungen nicht abschließend geklärt werden kann, was eine Mangelbeseitigung ohne Rück- und anschließenden Neubau unwahrscheinlich macht.

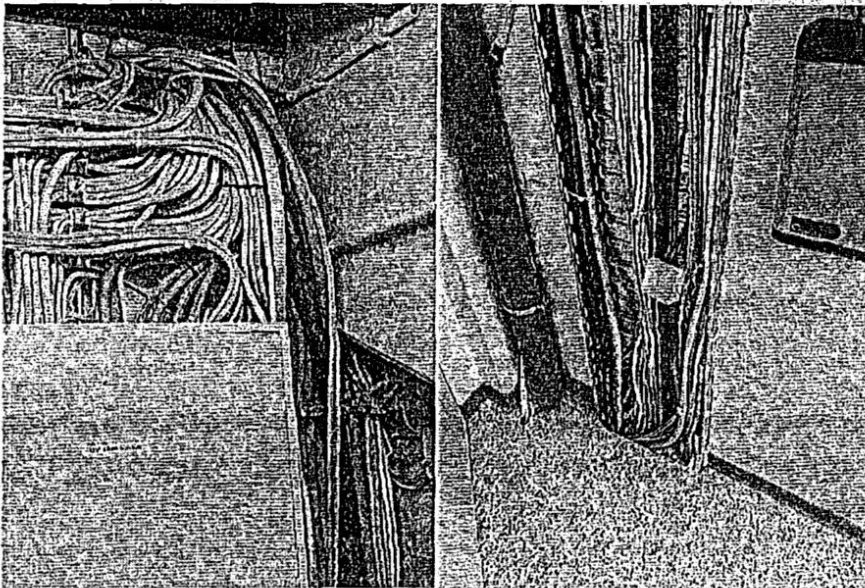


Abbildung: Gemeinsame Führung von Leitungen mit Funktionserhalt und anderen Leitungen



Abbildung: Gemeinsame Führung von Leitungen mit Funktionserhalt und anderen Leitungen und fehlende Halterungen

Eine ausreichende Überwachung der Leitungswege über automatische Brandmelder konnte ebenfalls nicht festgestellt werden, da Melder entweder ganz fehlen, oder Installationsmängel ausweisen, wie z.B. die Montage des Melders in ca. 1,50 m innerhalb eines senkrechten Steigeschachtes.



Abbildung: Installierter Rauchmelder im senkrechten Steigeschacht auf ca. 1,50 m Höhe

Wir teilen somit die Aussage des Prüfsachverständigen über den Zustand der sicherheitsrelevanten Anlagen der Halle, dass eine ausreichende Beachtung der Schutzziele nach § 17 BauO nicht gewährleistet ist.



Aufgestellt:

i. V. Dipl.-Ing. Guido Franken
Staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes

i. A. Benjamin Kemnitz, M. Eng.

Aachen, den 15. Oktober 2019

Fachtechnische Stellungnahme Brandschutz

Minden, Kampa Halle

Nutzung der Halle als Versammlungsstätte

Projekt-Nr.: 2019-0637

Erstellt durch: KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GmbH

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH
info@kempenkrause.de • www.kempenkrause.de

KEMPEN KRAUSE HARTMANN INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH
mail@kempenkrausehartmann.de • www.kempenkrausehartmann.de

KEMPEN KRAUSE BERATENDE INGENIEURE GMBH
office@kempenkrause.com.de • www.kempenkrause.com.de

Bismarckstraße 20
53072 Aachen
Fon (0241) 88990-0
Fax (0241) 88990-990

Mühlenerstraße 5-7
53879 Euskirchen
Fon (02251) 9304-0
Fax (02251) 9304-99

Königs-Adenauer-Ufer 67
50668 Köln
Fon (0221) 933119-0
Fax (0221) 933119-28

Mühlenerstraße 69
13187 Berlin
Fon (030) 49638481
Fax (030) 49638483

Kaiserstraße 13
49221 Dünsdorf
Fon (0211) 542347-0
Fax (0211) 542347-49

Hörsingstraße 13
45307 Essen
Fon (0241) 83990-0
Fax (0241) 83990-990

Am Kaiserkaai 10
20457 Hamburg
Fon (040) 3075451-0
Fax (040) 3075451-299
Hermann-Böse-Straße 17
28209 Bremen
Fon (0421) 833016-30
Fax (0421) 833016-90



Veranlassung:

Die Kampa Halle in Minden ist eine Sporthalle, die vorrangig für den Schulsport des angrenzenden Berufskollegs, als auch von ortsansässigen Sportvereinen genutzt wird. Besondere hervorzuheben ist hierbei die Rolle des Bundesliga-Handball-Vereins, durch dessen Austragung von Spielen innerhalb der Halle eine Großzahl an Menschen zusammenkommt. Weiterhin wird die Halle für verschiedene Veranstaltungen genutzt, weswegen diese als eine Versammlungsstätte eingestuft ist.

Auf Grund der wiederkehrenden Prüfungen innerhalb von Versammlungsstätten hat der Prüfsachverständige bei der Prüfung der sicherheitsrelevanten Anlagen und Teile der Halle 2013 diverse Mängel festgestellt. Es wurde daraufhin ein Maßnahmenkatalog erstellt um die Mängel zu beseitigen.

Nach dieser Prüfung durch den Prüfsachverständigen wurde eine brandschutztechnische Stellungnahme verfasst, die eine Reihe von Kompensationsmaßnahmen festgelegt hat, welche einen sicheren vorübergehenden Betrieb der Halle ermöglichen sollen. Diese Stellungnahme sah eine Übergangsfrist vor innerhalb der die Mängel zu beseitigen sind, die Ende 2019 ausläuft.

Die Kempen Krause Ingenieure GmbH wurde beauftragt die beanstandeten Mängel zu prüfen und eine Stellungnahme über diese, mit den daraus resultierenden Folgen für eine Weiternutzung der Halle zu erstellen und zu beurteilen in wie fern eine Weiternutzung der Halle als Versammlungsstätte bis zum Ende der Übergangsfrist mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen möglich ist.



Unterlagen:

Zum Zeitpunkt der Begehung haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Brandschutztechnische Stellungnahme von Hr. Dr.-Ing. Dipl.- Ing. Schlomann vom 18.11.2015

Brandschutztechnische Stellungnahme von Hr. Dr.-Ing. Dipl.- Ing. Schlomann vom 08.08.2019

Gutachterliche Stellungnahme von Hr. Dr. Hass vom 19.11.2015

Prüfbericht der elektrischen Anlagen vom 26.09.2019

Prüfbericht der Brandmeldeanlage vom 26.09.2019

Prüfbericht der Alarmierungsanlage vom 26.9.2019

Prüfbericht der Sicherheitsbeleuchtung vom 26.09.2019

Prüfbericht der raumlufttechnischen Anlage vom 12.04.2019

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle bei Konzerten

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle für Partyevents

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle bei Sportveranstaltungen und großen Konzerten

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle für Messen

Revisionsunterlagen der Halle haben nicht vorgelegen, da diese entweder gar nicht oder nur unvollständig vorhanden sind.

Weiterhin werden die Stellungnahmen der Kempen Krause Ingenieure GmbH zu den allgemeinen Mängeln vom 10. Oktober 2019 und über die vom Prüfsachverständigen gefundenen wesentliche Mängel vom 15. Oktober 2019 herangezogen.

Begehung am 09.10.2019:

Während der Begehung wurde die Halle und verschiedene Nebenräume begangen. Dabei wurden die Lüftungszentralen, die Heizungsräume und der Aufstellort des BHKW in Augenschein genommen. Darüber hinaus wurde sich ein Überblick im Deckenhohlraum und verschiedenen Schächten für die Luft- als auch die Elektroversorgung gemacht und in dessen Verlauf fotografisch festgehalten.

Ergebnis:

Bei der Begehung wurden die vom Prüfsachverständigen festgestellten Mängel in Augenschein genommen und unsererseits bestätigt. So weisen die technischen Anlagen Mängel auf,



die ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Besucher der Halle in einem Brandfall zur Folge haben können.

Dies wurde entsprechend in den fachtechnischen Stellungnahmen zum Brandschutz niedergeschrieben und eine Empfehlung für eine Beendigung des Betriebs der Halle nach Ablauf der Übergangsfrist Ende des Jahres 2019 ausgesprochen.

Mit denen auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme zum Brandschutz erarbeiteten Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den bauaufsichtlich abgesprochenen Brandwachen für verschiedene Versammlungsszenarios kann die Halle jedoch als Versammlungsstätte bis Ende des Jahres zum Ablauf der Übergangsfrist weiter betrieben werden. Bei dem Einsatz von Brandwachen ist darauf zu achten, dass diese in ihren Gebäudeteilen patrouillieren und nicht ausschließlich punktuell zum Einsatz kommen. Weiterhin gilt für die nord-westliche Brandwache im Erdgeschoss, dass diese in ihrem Bereich den Unterverteilungsraum und den Steigeschacht neben dem Hallenzugang mit in den Überwachungsbereich aufnimmt, da diese ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen. Der neuralgische Bereich ist in den Plänen für die Brandwache entsprechen farblich markiert.

Aufgestellt:

i. A. Dipl.-Ing. Petra Rohe
Staatlich anerkannte Sachverständige
für die Prüfung des Brandschutzes

i. A. Benjamin Kemnitz, M. Eng.

Aachen, den 21. Oktober 2019

Anlagen: Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle bei Konzerten

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle für Partyevents

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle bei Sportveranstaltungen und großen Konzerten

Bauaufsichtlich abgestimmter Brandwachenplan für die Nutzung der Halle für Messen